Germ. sp.
31
-1-

Germ.sp. 31-1

~~Bavar. p. 2409.~~
fränk. Prov. Nürnberg.

<36634593950016

<36634593950016

Bemerkungen und Erläuterungen

über die

Nürnbergiſche Staatsverfaſſung

von

einem Nürnbergiſchen Bürger

verfaßt.

R

Erſtes Heft.

1793.

Bayerische
Staats-
Bibliothek
München

Vorrede.

Wenn heut zu Tage ſo viel von neuen Conſtitutionen geſprochen, und ſo viel an der Nürnbergiſchen getadelt wird, ſo möchte es nicht überflüſſig ſeyn, die alte wahre Nürnbergiſche Conſtitution, nebſt den gegenwärtigen Abweichungen und Mißbräuchen, näher zu erläutern, als bisher in gedruckten Nachrichten geſchehen iſt. Wünſchenswerth wäre es immer, wenn Nürnbergs Bürger ſie kennten, ſie prüften, und nach dem wahren Geiſte derſelben handelten, ehe ſie etwas noch ungeprüftes als ſchlimm darſtellten. Zu einem Leitfaden einer Prüfung mögen dieſe wenigen Blätter nicht undienlich ſeyn. Finden ſie Beyfall, ſo kann eine Fortſetzung in mehrern Heften nachfol-

gen, und wird das zweyte Heft von der Ordnung der Wahlämter, der Deputationen und von gerichtlichen Einrichtungen handeln.

Der Verfaſſer hat keine andere Abſicht, als das zur Publicität zu bringen, was man bisher als Geheimniß behandeln wollte. Jede Berichtigung wird er mit Vergnügen annehmen.

Bayerische Staats-Bibliothek München

§. 1.

Von der Nürnbergiſchen Staatsverfaſſung überhaupt.

Ob die Reichsſtadt Nürnberg ehemals eine pur ariſtocratiſche, oder eine durch Democratie gemäſſigte ariſtocratiſche, oder etwan eine durch Ariſtocratie gemäßigte democratiſche Verfaſſung hatte, verdient allerdings eine genaue Unterſuchung, wozu eigentlich gegenwärtige Blätter nicht beſtimmt ſind; vielleicht kann durch die ausführliche Beſchreibung der innern Einrichtung, ſowohl wie ſie urſprünglich war, und noch ſeyn ſollte, als wie ſie iſt, doch von den Leſern ein Schluß gezogen werden.

§. 2.

Eintheilung des Patriciats.

Ein Theil der Nürnbergiſchen Bürger, aus deren Nachkommenſchaft der innere oder kleinere Rath gewählt wird, heißt das Patriciat in engen Verſtande; allein auch diejenige Familien, welche Aemter verwaltet oder im Gericht geſeſſen ſind, werden zu den Patriciat gerechnet. Daß ehemals die kaiſerliche Beſtättigung eines Patricier auf Verlangen oder auf vorher geſchehene Wahl der ſämmtlichen Burger oder Patricier geſchehen ſey, iſt nicht erweißlich. Gegenwärtig wird das Patriciat getheilt in

 1) raths=

1) rathsfähige, 2) gerichtsfähige und 3) Aemterfähige. Aemterfähig iſt eigentlich jeder Bürger, hier iſt aber blos von Aemtern die Rede, die mit Geſchlechtern, welche in der Folge Adel genennt werden, beſetzt werden. Aemterfähig kann eine ganze Familie werden, wenn ein ſolches Individium vom Rath zu einer Amtsverwaltung ernannt wird. Gerichtsfähig kann ebenfalls eine Familie ſtillſchweigend werden, wenn einer daraus ins Gericht gewählt wird; doch geſchehen dergleichen Wahlen ſeit einem halben Jahrhundert nicht eher, als bis ein Rathsverlaß vorhanden iſt, der eine Familie für gerichtsfähig erklärt, von welcher einige Vorfahren ſchon meiſtentheils andre wichtige Aemter bey der Reichsſtadt Nürnberg verwaltet haben.

Rathsfähig ſind nach den heutigen Sprachgebrauch diejenigen, deren Familien von den übrigen Familien erwählt und von Kaiſern deswegen ein Diplom erhalten haben.

Die Grenzlinien zwiſchen raths- und unrathsfähigen Bürgern war urſprünglich nicht gezogen. Dies giebt ſchon der Anfang der deutſchen Städte im Allgemeinen zu erkennen. Kaiſer Heinrich, der Deutſchland für den fremden verheerenden Schwärmen ſichern wollte, und deswegen Städte anlegte, hob aus jeder Bannmeile den Neunten Mann aus, der Waffen tragen konnte, um die ſchon geſtandene und neuangelegte Städte zu bevölkern. Ein groſſer Theil dieſer Einwohner der Bannmeile war f r e y, aber ſchwach und unter der Menge e i g e n e r Leute in den Gewühle des Landlebens wie verſunken. Mancher Edelſcholk, Schildknappe, Waffenträger, trat aus ſeiner von adelichen Rittern zu Lehn tragenden oder im Pacht gehabten Bauernhütte hervor, und begab ſich in die Stadt. Ritter und Edelleute wohnten damals ſelten in Städten, weil es ihnen nicht behag-

behagte Bürger neben andern und darunter ihren eigenen Leuten zu ſeyn. Zogen Leute von der letztern Klaſſe in die Städte und ihr Herr ſuchte ſie nicht in Jahresfriſt auf, und bewieß durch 7 Zeugen, daß ſie ſeine eigene Leute geweſen, ſo wurden ſie frey. Edelſchälke und andre freye Leute, als Kaufleute, Handwerker, Bauern ꝛc. waren damals einander nicht fremd. Man wußte von keinen Unterſchied des Bürgerſtands, als zwiſchen freygebohrnen und freygewordenen, und den Rechtſchaffenheit, Brauchbarkeit und Thätigkeit einführten. Der Adel blieb auf ſeinen feſten Schlöſſern und nährte ſich aus dem Stegreif.

Diejenigen Bürger welche leſen und ſchreiben konnten, genoſſen gleich anfangs in den Städten ein ehrenvolles Auskommen, das ſie ihren Fleiß in Handlungsgeſchäften und andern Gewerbsarten zu verdanken hatten. Ihre Mitbürger liebten ſie ihrer Kenntniſſe wegen, und wenn ihre freye Geburt und freyer Stand keinen Zweifel unterworfen war, ſo wählten ſie ſolche, von denen ſie ſich den beſten Nutzen verſprachen, in den Rath, und dieſe hielten ſich ihren Mitbürgern dafür verbunden.

Reichsſtädte waren diejenige, wo die höchſte Gewalt bey dem Kaiſer und nach ihm bey dem Volk war: die vollziehende war in Criminalfällen bey dem Vogt, in Erb und Eigen bey dem Schultheiß, in Polizeyſachen bey den Rath. Dieſer erwählte in allen Reichsſtädten die Bürgerſchaft aus ihrem Mittel: deswegen iſt ſeine Macht conventionell *), ohne daß darum das natürliche Geſetz der Gleichheit zwiſchen

*) S. Burlamaqui Parth. premiere Chap. IV. §. III. Seite 443.

Bürgern aufgehoben iſt *). So ſahe es urſprünglich aus: das war das Verhältniß zwiſchen Raths und andern Bürgern.

§. 3.

Von der Rathsfähigkeit.

Erſt dann als die Rathsbürger die Armſeligkeit ihrer Vorfahren vergaßen, und ſich in dem Genuſſe der theils ſelbſt durch Handlung, theils durch Heurathen mit vermöglichen Kaufmannstöchtern, erworbenen Reichthümer fühlten, artete ihr Betragen aus. Sie fiengen an ſich der Handlung zu ſchämen, und ihre Reichthümer auf andere Art zu vergröſſern: das Gemeinwohl wurde hintangeſetzt, die reichen Rathsherren begegneten der Armuth ſchnöde; gaben ihr öfters gar kein Gehör; es entſtunden Partheien im Rath, ſie unterließen von den öffentlichen Geldern Rechnung abzulegen. Reichthum, Macht und Nepotismus wurden den Alter und der Erfahrung vorgezogen. Reichthum und Rathsſtellen erbten von dem Vater auf den Sohn: ſo entſtunden patriciatiſche Familien, ſo erhielte man junge Senatorn, ſo wurde die Regierung erblich. Dieß iſt die Geſchichte — nicht von Nürnberg — ſondern von allen beträchtlichen Reichsſtädten. (Siehe Müllers Geſchichte der Schweitzer Eidgenoſſenſchaft II. B. 1. Kap. S. 123. woraus dies beynahe wörtlich gezogen iſt.)

Doch wußte man in 16ten Jahrhundert noch nichts von der Eintheilung des Patriciats, ſondern es war blos Ein Patriciat oder die alten Geſchlechter vor-

*) Siehe ebend. Part. ſeconde Chap. VI. §. 11. S. 219.

vorhanden, wovon jede Familie rathsfähig war, wenn auch noch keiner zu Rath gegangen iſt. Familien die ſich durch Reichthümer, durch Beſitzungen liegender Güter oder durch perſönliche Verdienſte um die Stadt, auszeichneten, wurden in den Rath gewählt. Schwer iſt es zwar zu beweiſen, daß jemand, der nicht unter die Geſchlechter gezehlt oder gerechnet wurde, in den kleinern Rath gewählt worden iſt, aber Briefadel war nicht erforderlich, leicht aber iſt es zu beweiſen, daß es keinen Senator (ausgenommen den beyden Loſungern) gewehrt war, Handlung ꝛc. zu treiben. Das Saigern nebſt den Kupfer- und Eiſenhandel trieben noch viele Familien in vorigen Jahrhundert in Nürnberg. Man erinnere ſich nur des Martin Behaims, der in Handelsangelegenheiten ſo groſſe Reiſen machte.

Das einzige Beyſpiel welches ich kenne, da ſelbſt der Kaiſer einer Nürnbergiſchen Familie bezeugte, daß ſie keine Handlung getrieben, iſt das der Rieter *).

Wie konnte es auch anders ſeyn, als daß die Geſchlechter zu ehrlichen Gewerben ihre Zuflucht nehmen mußten, da die wenigſten von ihnen Rathsglieder ſeyn konnten, und auch dieſe ſo geringe rechtmäſſige Einkünfte davon hatten, daß ſie ohne andern Zufluß ohnmöglich leben konnten. Allein der alte deutſche Adel machte den Reichsſtädtiſchen Geſchlechtern damals die Gleichbürtigkeit ſtreitig, weil ſie alle andere Acquiſitionsmittel, ausgenommen Erbſchaft, Erheurathung und Raub, für erniedrigend hielten, ob ſie gleich bey Heerzügen mit den Geſchlechtern (welche ebenfalls und zwar mei-

*) Siehe D. Siebenkees Materialien zur Nürnberg. Geſch. 6tes Heft Seite 364.

meiſtens Lehngüter angekauft und Herren ihrer ſogenannten armen Leute waren) Dienſte leiſteten, und alſo hierinnen ſich gleich ſtellten. Als im Jahr 1386 Henrich Geuder als Reichsſchultheiß verſtarb und der Burggraf die zwey Drittheile der Reichsſchultheißen-Amtsgefälle vom Kaiſer Carl IV. Pfandweiſe erhielt, wollte er nicht, daß künftig mehr, Bürger von Nürnberg bey ſolchen Amt, denen vom Adel ſollten vorgezogen werden; er brachte es deßwegen bey Kaiſer Wenzel dahin, daß er verordnere, hinführo jederzeit einen Rittermäſſigen von Adel darzu zu erwählen. Man trift auch von dieſer Zeit an keine Nürnbergiſche Geſchlechter mehr als Reichsſchultheißen an, ſondern lauter Ritter.

Zu einem weitern Beweis, daß ſich noch im 15ten Jahrhundert kein Patriciat formirt, und von andern bürgerlichen Ständen irgend worinn geſondert habe, dienen die älteſten bekannten Polizeyordnungen, welche aus dieſer Periode vorhanden ſind, wo man noch nicht die mindeſte Spuren von verſchiedenen Ständen oder Klaſſen antrifft, oder wo ſie ſich einige Vorzüge zugeeignet hätten. Gebote und Verbote ſind allgemein und ſprechen ohne Unterſchied, von jedem Bürger und Inwohner, auſſer im nachfolgenden Geſetz findet ſich eine Ausnahme, die aber auf das Patriciat keinen Bezug hat; es heißt: „Es ſoll auch hinführo, „einich Manßgeld Burger oder Inwohner dieſer Stadt, „ausgenommen Doctores und Ritter, zu eynicher ſei„ner kleydung keine Schnür oder Portten die von „Gold gemacht, oder damit vermengt ſeyn tragen bey „Stroff 3 fl.“

Es iſt auch das Verbot merkwürdig, daß bey dem Stechen der Ehrbarn Geſellen (welches unſre

unſre vorderſten Bürgersſöhne waren) keiner ſeinen Knecht in ſeine Farb kleiden durft bey Straf 5 Pfund Heller. Adeliche waren allezeit befugt, ihre Knappen, Waffenträger, in ihre Wappenfarbe zu kleiden. Auch das Wort Geſellenſtechen giebt dieſen Unterſchied an, welches, wenn es von Adelichen gehalten wurde, Turnier hieße.

Ein Verlaß der Herren Aeltern vom Jahr 1521. liefert erſt eine Liſte der damaligen Geſchlechter. Hier iſt ein Auszug — welchen auch Herr Gatterer in hiſtoria Holzſchuheriana hat abdrucken laſſen: „Ao. 1521 iſt bey den Eltern Herren in der Stadt „Nürnberg erklärt und gemacht worden, welche Ge„ſchlecht auf dem Rathshaus von gar Alters her ge„tanzt haben, und noch tanzen ſollen, und iſt zuvor„derſt verordnet, daß die gar alten Geſchlecht, welche „Anno 1332. für alte Geſchlecht zugelaſſen erkannt, „auch im alten Rathsbüchlein beſchrieben gefunden „worden ſind, wie dieſelben nach einander benennt.

Erſte alte Geſchlecht:

1 Pfinzing, die Alten.
2 Ebner.
3 Haller.
4 Grundherrn.
5 Tucher.
6 Koler.
7 Holzſchuher.
8 Behaim.
9 Stromair.
10 Nützel.

11 Muf-

11 Muffel.
12 Schopper.
13 Schirſtab.
14 Mendel.
15 Volckamer.
16 Groſſen.

Andere Geſchlecht ſo zu den Alten zugelaſſen:

17 Geuder.
18 Groland.
19 Tetzel.
20 Derrer.
21 Paumgarten.
22 Pirkamer.
23 Rummel.
24 Poemer.
25 Rieter.
26 Imhof.
27 Kreſſen.

Dritte Geſchlecht ſo hernach zugelaſſen.

28 Löffelholz.
29 Hegner.
30 Prünſtrer.
31 Meichſner.
32 Reichel.
33 Zingel.
34 Harsdoerfer.
35 Hirſchvogel.
36 Zollner.
37 Röhlinger.
38 Toppler.
39 Wolfen.

40 Füt‐

40 Fütterer.
41 Welſer.
42 Fürer.
43 Schlieſſelfelder.

„ dieſe neben verzeichnete Geſchlecht, ſo dem Rath und „ gemeiner Stadt dienen, ſollen vor andern den Vor„ gang haben und geehrt werden ſolchergeſtalt, daß ſie „ und ihre Nachkommen dieſer alten wohlhergebrachten „ Ehre ſich gebrauchen mögen.“

Damalen waren alſo 43 Geſchlechter vorhanden, welche nicht alle zu Rath gehen konnten. Die Schlüſſelfelder ſind auch erſt 1536 in den Rath gewählt worden. Erſt nach dieſer Zeit, ſcheint es, habe man die Abſicht gehabt, die Familien nach und nach abſterben zu laſſen und ſich ſo allmählig einer puren Ariſtocratie zu nähern. Kaiſer Leopold ertheilte den 18. Nov. 1696. dem Rath das Privilegium, neue Geſchlechter cooptiren zu dürfen, welche alle Rechte der ältern Familien genießen ſollten, jedoch mit der Einſchränkung, daß ſowohl die neuen Familien, als auch der Rath in Nürnberg, bey kaiſerl. Majeſtät darum beſonders anſuchen ſollten *).

Die Gründe, die den Rath vermochten, dieſes Privilegium zu ſuchen, ſind ſehr zweifelhaft. Wollte man dadurch gewiſſe Familien hindern, ins Patriciat zu kommen? Oder wollte man einige Familien hineinbringen? Da der Rath vorher wählen konnte wen er wollte, da der Kaiſer ex ſpeciali gratia et plenitudine poteſtatis verdienſtvolle Männer zu Patriciern ernennen konnte, ſo ſcheint das Privilegium über-

*) Siehe die Beylage, welche bisher noch nirgend gedruckt iſt.

überflüßig zu ſeyn. Zwar kann dieſes Privilegium der Burgerſchaft vortheilhaft ſeyn, weil dem Rath durch die kaiſerliche Confirmation die Hände gebunden ſind, die patriciatiſchen Familien zu vermehren, wenn man anders den falſchen, in der Conſtitution aber nicht liegenden Grundſatz vorausſetzt, die patriciatiſchen Individua müſſen befördert und für deren Unterhalt geſorgt werden, ſollte man auch neue Aemter deswegen machen, oder die Beſoldungen aus den Staatseinnahmen in ſo kleine Theile als möglich bringen; allein es kann auch auf der andern Seite weit vortheilhafter ſeyn, wenn viele Familien für rathsfähig erklärt werden, denn nur dadurch kann eine gröſſere und freyere Wahl, welche den Geiſt der alten Nürnbergiſchen Konſtitution ausmacht, ſtatt finden, und wenn endlich eine offenbare Unmöglichkeit eintritt, alle Patricier zu befördern, ſo iſt dieß das einzige Mittel, die Patricier zu nöthigen, Handel zu treiben, oder Künſte und Wiſſenſchaften auf höhern Grad durch eigene Bearbeitung zu bringen.

Ueberhaupt hat dieſes Privilegium die Gränzlinie zwiſchen den Patriciatiſchen und andern Bürgern ſo ſcharf abgeſchnitten, und dadurch die gänzliche Scheidewand vollendet und gegenſeitige Liebe, Zutrauen und Zuſammenſehn aufgelößt. Dieß war lange vorbereitet. Der erſte Schritt zur Formirung des Patriciats in ein beſonders Corps, geſchahe damals, wie der Rath bey Kaiſer Rudolph II. durch Aufopferung einer Summe von mehr als 200000 fl. es auswirkte, daß kein Reichsſchultheiß mehr geſetzt, ſondern ſtatt deſſen der vorderſte Senator oder alte Herr ſeine Stelle verweſſen ſollte. Das Privilegium Leopoldini hat aber auch noch die unangenehmen Folgen für Nürnbergs Bürger, weil

1) der

1) der Rath eine verdienſtvolle Familie an der Rathsfähigkeit hindern kann,

2) weil ein Nichtadelicher vielleicht die kaiſerliche Confirmation nicht erhalten wird,

3) weil es den Familien Koſten verurſacht.

Faſt möchte ich glauben, daß die im Jahr 1696. rathsfähig geweſene Familien die Abſicht gehabt haben, alle künftige Familien auszuſchließen, denn als ein Schürſtab, der von dem alten Schürſtabiſchen Geſchlecht herſtammen wollte, und deſſen Vorfahren ſo weit herabgekommen ſeyn ſollten, daß ſie Handwerker lernen mußten, um Verneurung des Patriciatdiplom bey kaiſerl. Majeſtät anſuchte und es wirklich bekam, ſo wurde er in einen Proceß verwickelt, und als er ſeine Abſtammung nicht förmlich rechtlich erweiſen konnte, das erſchlichene Diplom caſſirt. Allein als er ein neues Diplom, welches ihm der Kaiſer vermöge ſeiner Machtvollkommenheit ertheilte, ausgewürcket hatte, ſo ſetzte ſich der Rath gleichwohl dagegen, parirte auch den kaiſerlichen Reſcripten vom 28. Jen. 1701, vom 7. April, 1. Juni und 5. Auguſt 1729. nicht ſogleich, ſondern wußte es ſo einzuleiten, daß der Schürſtabiſche Sohn Georg Wolfgang, der nun durch den Proceß in Vermögensabnahme gekommen, auf eine Rathsſtelle und Rathsfähigkeit renuncirte, und ſich mit der Stadtallmoſenamtspflegſtelle begnügte.

Zu Anfang dieſes Seculi hat würklich der innere oder kleinere Rath die Meinung gehabt daß die Patriciatsertheilung nicht unter die kaiſerlichen reſervate gehörte, weil

I) das Nürnbergiſche Patriciat in ſpecie, keine Standeserhöhung ſondern bloß claſſis et ordo civium

civium et optimatum ſey und folglich bloß per liberam cooptationem reliquarum familiarum erlangt werden kann.

II) Weil man ſich viele hundert Jahre zurück nicht erinnern könnte, daß das Patriciatrecht auf andre Weiſe erlangt worden ſeye, folglich die Obſervanz entgegen ſtehe.

III) Weil keine rathsfähige Familie jemals ein kaiſerlich Patriciatdiplom erhalten hätte.

IV) Weil, was bei andern Reichsſtädten hergebracht ſey, Nürnberg nicht praejudiciren könnte.

V) Weil es der kaiſerlichen Wahlcapitulation entgegen ſey, da jeder Stand bey ſeinen hergebrachten Rechten geſchützt werden ſoll.

VI) Weil es dem Privilegio Leopoldino entgegen wäre.

Ingleichen hat ſchon der Rath vor 1696, und ehe das Privilegium ertheilt worden iſt, gerühmt, ſich aller Handelſchaft und anderer bürgerlichen Gewerbe enthalten zu haben, und dieß mag auch mit ein Grund des Leopoldiniſchen Privilegiums geweſen ſeyn. Daß aber die Senatores Handeln dürffen beweißt die Pflicht der beyden Looſunger, welche alſo lautete: „und welcher alſo zu dem Stand „der vörderſten 2 Looſunger erwält und aufgenommen „wird, wo der oder die mit Kaufmannshändeln verwandt wären, der oder dieſelbe ſollen ſolch ihre „Kaufmannshändel förderlich abſtellen und ſich derſelben ganz entäuſſern, alſo daß er oder ſie, die Kaufmannsgüter ſo er oder ſie noch unvertrieben oder „unverkauft dazumal vorhanden waren, oder hätten

„zum

„zum fürderlichſten verkaufen und anwenden ſollen,
„und darüber hinführo, alldieweil er ſolches Amts und
„Stands unentledigt iſt, kein Gewerb noch Kaufmanns-
„händel durch ſich ſelbſt noch jemand anders von ſeint-
„wegen treiben noch üben. Doch mag jener den ſie
„beide ein oder merende ein Summa Geld in Geſell-
„ſchaft legen zu Gewinn und Verluſt, doch alſo daß er
„oder ſie, mit Ihr ſelbs Perſon nichts kaufen noch
„verkaufen, kein Gewerb noch Handel treiben, weder
„mit ihrem eignen oder ander Leut Gut. Auch nit
„Rath, Hülf noch Beyſtand tun in kaufen noch ver-
„kaufen, auch kein Muthe noch Arbeit zu gelehntes
„Gelds oder Geſellſchäftshalber nicht heben.“

§. 4.

Neue rathsfähige Familien.

Im Jahr 1729 wurden endlich, weil verſchiedene Familien ausgeſtorben, und weil einige um Nürnberg ſich verdient gemachte Familien die Rathsfähigkeit ſuchten, vielleicht um auch nicht ein zweytes und wiederholtes Schürſtabiſches Beyſpiel zu erleben, ſechs Familien cooptirt, nämlich

die Gugel,
die Oelhafen,
die Peßler,
die Scheurl,
die Thill,
die Waldſtromer.

Die Thill und Peßler ſind im 8ten und 9ten Jahrzehend, ehe noch einer von ihnen in den Rath gewählt worden iſt, ausgeſtorben. Die Waldſtromer wurden im Jahr 1746 in den Rath gewählt, und ſchon 1757

doppelt beſetzt. Ein Scheurl kam 1752 und ein Gugel 1760 in den Rath. Die Oelhafen ſind bisher nicht zu Rath gegangen. Eigentlich ſind nicht alle Oelhafen rathsfähig geworden, nämlich eine Linie, die auf dem Ausſterben ſtand, und bereits auch ausgeſtorben iſt, hat um das gewöhnliche Diplom bey Kaiſerl. Majeſtät nicht gebeten.

Im Jahr 1788 ſind auf Verlangen von den gerichtsfähigen Familien die Peller, Praun und Wölkern rathsfähig geworden.

§. 5.

Ausgeſtorbene Familien.

In dieſem Jahrhundert ſind folgende rathsfähige Familien in Nürnberg ausgeſtorben:

1706 die Derrer von der Unterbürg, ſo 1330 in den Rath kamen.

1709 die Schlüſſelfelder, kamen 1536 in den Rath.

1715 die Starcken, kamen 1453 in den Rath.

1720 die Groland, welche ſchon vor 1332 zu Rath gegangen ſind.

1726 die Paumgärtner von Holenſtein, kamen in den Rath 1396.

1736 die Tetzel von Kirchenſittenbach, ſo ſchon 1343 zu Rath gegangen ſind.

1743 die Schürſtab, die neuen, kamen nie in Rath.

1747 die Nützel, giengen ſchon vor 1332 zu Rath.

1753 die Rieler von Kornburg, kamen 1437 in den Rath.

1764

1764 die Pfinzing von Henſenfeld, giengen vor 1332 ſchon zu Rath.

1771 die Hak von Suhl, genannt von Thill, kamen nie in den Rath.

1784 die Müffel, die evangeliſche und rathsfähige Linie, giengen ſchon vor 1332 zu Rath.

1786 die Peßler, kamen nicht in den Rath.

Folgende rathsfähige Familien ſind von 1332—1706 ausgeſtorben.

NB. Die Zahl bedeutet das Jahr, in welchem die Familie in den Rath kam; wo keine Zahl iſt, beweißt es, daß die Familie ſchon vor 1332 zu Rath gegangen iſt.

1 Ammon 1357.
2 Eyßvogel.
3 Eßler 1347.
4 Ehinger 1360.
5 Fütterer 1504.
6 Flechsdörfer 1380.
7 Grabner 1381.
8 Groſer 1395.
9 Groß.
10 Geuſchmied 1347.
11 Grouter 1347.
12 Haiden 1357.
13 Hirſchvogel 1453.
14 Hegneyn 1441.
15 Hiller 1351.
16 Koler 1340.
17 Kuedörfer.
18 Katterpeckh.
19 Keſtel 1351.
20 Kammermeiſter 1443.
21 Lemblein oder Lemlein 1447.
22 Langmann 1347.
23 Mendel.
24 Meichſner 1453.
25 Mentelein.
26 Maurer 1342.
27 Münzmeiſter 1350.
28 Nadler 1347.
29 von Neuenmarckt.
30 Ortlieb.
31 Pilgram v. Eyb.
32 Pirkammer 1386.
33 Pukh 1344.
34 Prünſtrer 1455.
35 Pruller.
36 Prenner 1395.
37 Rummel 1402.
38 Reichel 1447.
39 Röhlinger 1468.

40 Reich 1534.
41 Sachs 1360.
42 Schmughöfer 1340.
43 Schopper.
44 Seibold 1348.
45 Schurſtab die Alten 1350.
46 Stamlinger 1397.
47 von Stein.
48 Schütz von Hagenbach 1404.
49 Teufel.
50 Toppler 1475.
51 Vorchteln.
52 Voltzner 1403.
53 Wagner 1380.
54 Weigel.
55 Zolner 1402.
56 Zenner 1377.
57 Zingel 1435.

§. 6.

Requiſita zur Rathsfähigkeit.

Heut zu Tage iſt zur Erlangung der Rathsfähigkeit nothwendig:

1) Daß man ſich Verdienſte um die Stadt Nürnberg erworben hat.

2) Daß man liegende Güter oder Familienſtiftungen beſitzt.

3) Daß man bey Rath bittlich einkommt, es wäre denn, daß der Rath in Rückſicht andrer Verdienſte eine Ausnahme machte, und die Familie ohne ihr Geſuch zur Rathsfähigkeitserlangung aufforderte.

4) Daß man ſeinen Adel beweißt, weil ſich die Familien nun ſchon ſo undenkliche Zeit in deſſen anerkannten Beſitz befinden.

5) Daß man durch Verheurathung mit adelichen Familien verwandt iſt.

Ob beyde letztere, wenigſtens das letzte Erforderniß nothwendig iſt, kann allerdings bezweifelt werden, weil

weil eines Theils die Erfahrung zeigt, daß die Heurath mit einer Bürgerlichen bey einer ſchon rathsfähigen Perſon, deren Rathsfähigkeit nicht verhindert, ſondern ſolche ohne Widerſpruch dazu gelangt, und andern Theils weil leider dadurch gefolgert werden kann, daß man nur ſolche Familien cooptirt, die ſchon vermög ihrer Geburt, Erziehung, und Verheurathung, ſich den ariſtokratiſchen Grundſätzen nähern.

Wenn auf die eingereichte Supplik die Imploranten nicht ganz zur Ruhe gewieſen werden, ſo unterſucht eine Rathsdeputation die übrigen Punkte, und referirt bey Rath; alsdann wird allen rathsfähigen Geſchlechtern davon Nachricht gegeben, und deren Zweifel oder Modificationen vernommen. Ueber alles dieſes entſcheidet der Rath, und wenn dieſes zu Gunſten der neuen Familien geſchieht, ſo wird es dem Kaiſer berichtet, bey welchem die Familien ſodann ihr Diplom ſuchen müſſen.

Ein ſolches Rathsfähigkeitsdiplom kann mit allen Koſten Ein tauſend Thaler betragen. Jedes Individuum einer Familie (wenn es anders an der Rathsfähigkeit Antheil nehmen will) muß ein ſolches Diplom erhalten, jedoch ſind die Söhne und alle Deſcententen frey, auch die, welche ſchon bey Erlangung der Rathsfähigkeit gelebt haben.

§. 7.

Eingeſchränkte Rathsfähigkeit.

Wenn eine ſolche Familie nun dem Kaiſer, ohne alle Bedingung und Einſchränkung vorgeſchlagen, und jedes Individium ein förmliches Diplom der Rathsfähigkeit erlangt hat, nach welchen es alle praerogative

und Rechte der rathsfähigen Familie erhält, ſo ſollte man glauben daß kein Anſtand weiter obwalten könnte; allein die ſeit 1536 im Beſitz der Rathsfähigkeit befindlichen Familien maßen ſich Vorrechte an, die ſie den neuerlich rathsfähig gewordenen Familien nicht einräumen wollen, welche aber hinwieder die noch 1536. cooptirten Familien ſtets widerſprechen.

Anno 1729. wurde den 6 neuen Familien zugemuthet, daß ſie bey 5 Verlooſungen auf den Tetzeliſchen Stiftungsgenuß renunciren ſollten. Es hat nämlich Herr Jobſt Friedrich Tetzel im Jahr 1612. eine anſehnliche Familienſtiftung errichtet, und nach dem Abſterben ſeines Geſchlechts auf ewig zweyen Familien den Genuß dieſer Stiftung teſtamentlich verſchaft, und zwar ſo, daß wenn die fünf, von ihm ſelbſt ſubſtituirten Familien, ausſterben ſollten, jederzeit eine und reſpective zwey, aus den jedesmals rathsfähigen Familien, mittelſt des Looſes dazu gelangen ſollten.

Da nun eben im 3ten Jahrzehend dieſes Jahrhunderts die erſte Verlooſung eintrat, und eine genußfähige Familie abgegangen war, ſo verlangte man, daß die 6 neuen Familien auf 5 Verlooſungen Verzicht thun ſollten; 4 Familien ließen es ſich ohne Anſtand gefallen, 2 aber ſetzten ſich dagegen. Es wurde am Ende der Streit dahin verglichen, daß 5 Familien aus den alten rathsfähigen, jedoch auf einmal gezogen werden ſollten, weil doch der Fall möglich war, daß unter den gezogenen Familien ein oder mehrere ſeyn konnten, die, ehe ſie zum würklichen Genuß kommen, ausſterben; daher wurden 5 Looſe nach und nach gezogen, und das erſte Loos mit Nro. 1. u. ſ. w. bezeichnet. Nro. 1. mußte, weil es gleich zum Genuß kam, ſogleich eröffnet werden, wes war die Pfinzingiſche

ſche Familie; die übrigen blieben damals verſiegelt, dermalen iſt aber Nro. 2, welches die Behaimiſche Familie war, ſchon eröffnet und im Genuß. Da nun die 6 neuen ohnehin an dem erledigten erſten Fall keinen Antheil mit Recht zu nehmen verlangen konnten, und da es ferner möglich iſt, daß unter den 4 Nummern eine oder mehrere Familien ausſterben könnten, ehe das letzte Loos Nro. 5 zum Genuß kommt, ſo renuncirten ſie nicht einmal auf 5, ſondern blos auf 4, und vielleicht auf weniger Fälle.

Bey der neueſten Annahme drey anderer rathsfähigen Familien im Jahr 1788., wurde denſelben ebenfalls die Zumuthung gemacht, daß ſie auf die nächſte Verlooſung dieſer Stiftung renunciren ſollten. Da aber bereits von der erſten Verlooſung noch 3 Zettel, nämlich Nro. 3, 4 und 5, uneröffnet vorhanden ſind, und beſtimmt iſt, daß jedesmal 5 Familien gezogen werden, (vermuthlich weil der Teſtator 5 Familien ſubſtituirt hat, obgleich dieſes keine Conſequenz nach ſich zieht,) ſo hieß dieß nichts geringers verlangen, als auf 8 Fälle zu renunciren. Natürlich ließen ſich das die Familien nicht gefallen, und es wurde abermals die Sache per modum transactionis dahin modificirt, daß wenn die 3 vorräthig gezogenen Familien erlöſchen, bey der nächſten Verloſung, die bisherigen alten, incluſive der 1727. rathsfähig gewordenen Familien, ins Loos kommen, davon aber nur 2 gezogen werden ſollen, alsdenn aber ſollen die 3 neuen Familien auch ins Loos kommen und die 3 folgenden Nummern gezogen werden, und ſind alſo die nämlichen Grundſätze wie im Jahr 1729. dabey abgeſtellt worden.

§. 8.

Weitere Einſchränkung und Beweiß der Erblichkeit der Rathsſtellen.

Schon 1729. als 6 Familien cooptirt worden ſind, hat man die Wünſche geäuſſert, daß dieſe Familien nicht eher in den Rath gewählt werden ſollten, als bis kein Subject von den altrathsfähigen Geſchlechtern vorhanden ſey; allein es blieb beym Wunſch und wurde nicht Geſetz, wenigſtens den cooptirten Familien nicht förmlich publicirt, ſo wie es ohnehin ein weſentlicher Widerſpruch mit den kaiſerl. Patriciats-Diplom wäre.

Im Jahr 1784. aber wurde dieſer Grundſatz öffentlich durch die Majorität behauptet und ſeit der Zeit darnach gehandelt. Da aber die cooptirten Familien nach dem kaiſerl. Diplom alle Praerogative der alten Familien erhalten, ſo hat ein hochlöblicher Rath 1788. doch Bedenken getragen dieſe Grundſätze aufzuſtellen, und wurde daher dieſe Modification gemacht, daß bey einer Concurrenz alt- und neurathsfähiger Geſchlechter, wenn gleich taugliche Subjecta vorhanden ſind, auf die ältern vorzüglich Rückſicht genommen werden ſolle. Weil aber kein Mittel vorgeſchlagen worden iſt, wie das Mehr und Minder abgewogen werden kann und ſoll, ſo bleibt es der Beſtimmung des Richters in eigner Sache — weil der Rath größtentheils aus alten Familiengliedern beſteht — ſelbſt überlaſſen: denn das Wort gleich tauglich iſt freilich von der Beſchaffenheit daß vieler Streit dabey entſtehen kann; denn gleich taugliche Subjecta kann es nicht leicht geben, weil immer einer mehr und weniger Geſchicklichkeit, Verſtandskräfte, Thätigkeit, Alter und Erfahrung haben wird als der andre, und folg-

folglich iſt der Beyſatz überflüßig. Wenn nun aber heut zu Tag immer aus der Familie einer in den Rath gewählt wird, aus welcher einer geſtorben iſt, wenn ferner immer der ältere dem jüngern, ohne Rückſicht ſeiner Verdienſte und ſeiner Brauchbarkeit, in der Wahl vorgezogen wird, wenn der ältere anders die Stelle verlangt, ſo kann keine Concurrenz zu Schulden kommen, auſſer wenn eine Familie ausgeſtorben, oder in derſelben kein wahlfähiger vorhanden iſt. In dieſen Fall können ſich freylich alle Familien, die gar noch nicht, oder nicht doppelt zu Rath gehen, melden. Wenn nun aber heut zu Tage zur Erhaltung einer Rathsſtelle es ſchon genug iſt, verheurathet zu ſeyn, keinen ſichtbaren Abgang an Gemüthskräften, und kein ſchreiendes Laſter begangen zu haben, worunter die Ehre und Sicherheit des Raths leidet, hingegen auf hervorſtechende Geſchicklichkeit, auf Erfahrung und auf vorzüglichen Fleiß nicht beſonders Rückſicht genommen wird, ſo kann der Ausdruck gleich tauglich bey künftiger Wahl auch leicht mißverſtanden werden, und wenn nicht Convenienz entſcheidet, ſo iſt es möglich daß der größte Gelehrte und Staatsmann aus einer neuen Familie, einem jungen Mann, der erſt ſeine Studien geendet hat, den aber der Zufall aus einer alten Familie geboren werden ließ, nachſtehen muß. Kurz es werden nach dem Verlaß Claſſificationen gemacht, und es wird folgen, daß wenn ein Senator ſtirbt und keiner aus dieſer Familie vorhanden iſt, ein Tucher einem Poemer, ein Fürer einem Scheurl, ein Oelhafen einem Woelkern vorgezogen wird, weil immer einer länger rathsfähig iſt, als der andre. Am Ende hört alle Wahl gänzlich auf, und die Beſchuldigung, daß der Rath in Nürnberg erblich iſt, iſt kaum zu widerlegen. Daß dieſes aber in der Nürnbergiſchen Staatsverfaſſung nicht liegt, daß dieſes mit dem Wahlge-

 ſchäfte

ſchäfte gar nicht vereinbarlich iſt, wird der 15te und die folgenden §§. klar beweiſen. Die Schädlichkeit davon für unſere Regimentsverfaſſung liegt auſſer allem Widerſpruch.

§. 9.

Anzahl der rathsfähigen Familien.

Dermalen exiſtiren 23 Familien, welche rathsfähig genannt werden, nämlich:

1. Behaim ſeit 1319.
2. Ebner ſeit 1285.
3. Fürer ſeit 1501.
4. Geuder ſeit 1349.
5. Grundherr ſeit 1338.
6. Gugel ſeit 1729. Von dieſer ſitzt erſt einer ſeit 1760 bey Rath.
7. Haller ſeit 1314.
8. Holzſchuher ſeit 1290.
9. Harsdorf ſeit 1450.
10. Jmhof ſeit 1402.
11. Kreß ſeit 1418.
12. Löffelholz ſeit 1440.
13. Oelhafen ſeit 1729, iſt aber noch keiner zu Rath gegangen.
14. Peller ſeit 1788, iſt aber noch keiner in Rath gewählt worden.
15. Poemer ſeit 1420.
16. Praun iſt ſeit 1788 rathsfähig, aber noch keiner im Rath gewählt worden.

17. Scheuerl ſeit 1729. Von dieſer Familie ſitzt der zweyte im Rath, ſind aber nie zwey zugleich zu Rath gegangen. Der erſte kam in den Rath 1752.

18. Stromer ſeit 1291.

19. Tucher ſeit 1340.

20. Volkamer ſeit 1362.

21. Waldſtromer ſeit 1729. Der erſte wurde 1746 in den Rath gewählt, und iſt ſeit 1757 doppelt beſetzt. Dieſes war wohl eine der älteſten Familien in Nürnberg. Als kaiſerliche Beamte hatten ſie die Aufſicht über den Reichswald und waren Reichsforſtmeiſter. Jener Wald gehörte ihnen zuletzt ſelbſt größtentheils — von Reichelsdorf bis an die Stadtmauer mit allen Dörfern, ſelbſt Goſtenhof.

22. Welſer ſeit 1504.

23. Woelkern ſeit 1788, und iſt noch keiner zu Rath gegangen.

§. 10.

Wie viel von einer Familie zu Rath gehen können.

Gewöhnlich ſitzen zwey von einer Familie (nämlich von einem Namen) im Rath. Da aber immer mehr als 17 Familien rathsfähig ſind, ſo können nicht von jeder Familie zwey zu Rath gehen. Vor ganz alten Zeiten, nämlich von 1342 bis 1426, ſind manchmal drey von einer Familie, und zwar von den

Mendeln,	Ebnern,
Stromern,	Hallern,
Vorchteln,	Holzſchuhern,
Pfinzingen,	Groſſen,

zugleich

zugleich zu Rath gegangen, jedoch ſo, daß einer auf der Conſul, der zweyte auf der Schöpfenbank geſeſſen, und der dritte Alter Genannter war. Ehe noch Alte Genannten waren, ſind auch 3, und ſogar einmal 4 von einer Familie zugleich Bürgermeiſter geweſen.

Im Jahr 1342 waren 3 Vorchteln Bürgermeiſter.
— — 1343 waren 4 Pfinzinge Bürgermeiſter.
— — 1345 waren 3 Haller und 3 Holzſchuher Bürgermeiſter.
— — 1349 wiederum 3 Haller.
— — 1352 3 Pfinzing und 3 Ebner.
— — 1354 3 Stromair.
— — 1355 3 Vorchtel.
— — 1359 3 Ebner.
— — 1360 3 Holzſchuher.
— — 1367 3 Ebner.
— — 1381 3 Pfinzing, wovon einer Alter Genannter war.
— — 1382 3 Stromer und 3 Pfinzing, der dritte war von beyden Alter Genannter.
— — 1383 waren abermals 3 Haller Bürgermeiſter.
— — 1399 waren 3 Groß zugleich Bürgermeiſter.
— — 1403, 1410, 1411 und 1412 waren 3 Haller und 3 Stromer in den Rath, wovon immer einer Alter Genannter war.
— — 1413 waren 3 Pfinzing, 3 Haller und 3 Mendel Senatores. Von jeder Familie war aber einer Alter Genannter.
— — 1414 waren 3 Stromer, 3 Pfinzing und 3 Haller in den Rath, jedoch war von jeder Familie einer Alter Genannter.

Im

Im Jahr 1415 war das nämliche.
— — 1416 waren noch 3 Haller und 3 Stromer in den Rath, wovon einer Alter Genannter war.
— — 1417 waren auſſer den 3 Haller und 3 Stromer auch wiederum 3 Pfinzing in den Rath, jedoch war einer davon alter Genannter.
— — 1418 und 1419 waren noch 3 Haller und 3 Stromer Senatores.
— — 1420 noch die 3 Haller.
— — 1421 die 3 Haller und nochmals 3 Pfinzing.
— — 1422, 1424 wiederum 3 Haller.
— — 1426 3 Stromer.

Seit dieſer Zeit ſind nicht mehr drey aus einer Familie zugleich zu Rath gegangen.

§. 11.

Eintheilung des Raths.

Der volle kleinere Rath beſteht aus 42 Mitgliedern, nämlich 26 Bürgermeiſtern, 8 Alten Genanten und 8 von den Handwerkern. Von 26 Bürgermeiſtern regieren zugleich zwey, nämlich ein alter und ein junger Bürgermeiſter, jährlich 4 Wochen lang. Der ältere dirigirt die Rathsſeſſionen und der jüngere das Bürgermeiſteramt. Die Hälfte der 26 Bürgermeiſter, alſo die erſten 13, ſind alte und die 13 letztern die jungen Bürgermeiſter. Von den 26 Bürgermeiſtern ſitzen 13, meiſtentheils der 1ſte, 3te, 5te, 7te, 9te, 11te, 13te ꝛc. bis 25ſte auf der Conſulbank; meiſtentheils der 2te, 4te, 6te ꝛc. bis 26ſte auf der Schöpfenbank.

bank. Dieſe 13 machen in Criminalfällen unter dem Vorſitz des Bannrichters das öffentliche peinliche Gericht, und die 6 letzten, nämlich der 16te, 18te, 20ſte, 22ſte, 24ſte und 26ſte ſind die Inquiſitoren am peinlichen Gericht oder Schöpfenamt. Vor 1497 haben dieſe an gewiſſen Tagen auch das Civilgericht beſetzt.

Im Jahr 1387, 1388, 1389 und 1406 wurden nur 20 Bürgermeiſter gewählt.

Im Jahr 1391 und 1401 nur 22.

Im Jahr 1390, 1392, 1394, 1396, 1399, 1400, 1404 und 1408 ſind nur 24 Bürgermeiſter gewählt worden. Vor und nachher waren aber 26, ſo weit wenigſtens die Papiere es beſagen.

§. 12.

Die Handwerker betreffend.

Nach der gewöhnlichen Meinung ſollen bey der entſtandenen Rebellion in Nürnberg im Jahr 1349. 8 Zünfte den Rath, als er aus der Stadt flüchten mußte, getreu geblieben ſeyn, und aus Dankbarkeit wäre einer aus jeder dieſer Zünfte 1350. in den Rath, als Genannter des kleinern Raths von Handwerkern, oder als Rathsfreunde, insgemein Weisheiten genannt, gewählt worden; allein die 8 Rathsfreunde ſind erſt 1360. in den Rath gekommen, entweder in Rückſicht ihres geleiſten Beyſtands in den unruhigen Zeiten der beeden Gegenkaiſer, Günter von Schwarzburg und Carl des 4ten, oder wahrſcheinlicher, weil dies die älteſten und zahlreichſten zünftigen Handwerker waren.

Die

Die 8 Zünfte ſind: 1. Bierbräuer.
2. Gerber.
3. Schneider.
4. Metzger.
5. Becken.
6. Tuchmacher.
7. Kirſchner.
8. Goldſchmidt und Silberarbeiter.

Statt der letztern waren ehehin Blechſchmidte im Rath, als aber dieſes Handwerk ausſtarb, kamen 1543. die Goldarbeiter an ihre Stelle.

Die Handwerker ſelbſt haben in Abſicht auf die Rathsſtellen kine Rangordnung, ſondern die Individua ſelbſt nehmen ihren Rang nach ihren Aufnahmsalter. Ob die Handwerker von ihren Recht, alle Tage zu Rath zu gehen, verdrängt worden ſind, oder ob ſie ſich es ſelbſt, wegen der geringen Beſoldung, und wegen der Verſäumniß ihrer Arbeiten, verbeten haben, iſt nicht mit Gewißheit zu beſtimmen. Dermalen kommen ſie nur zu Rath

1) bey der öſterlichen Rathswahl. Bey der Wahl der Alten Genannten müſſen ſich die Candidaten bey ihnen melden.

2) 4 Wochen lang nach Oſtern, als bey Beſetzung der Gerichtsſtellen und bey allen Verpflichtungen. Es iſt nämlich ein Herkommen daß alle Beamte jährlich neu beſtättigt und daher wieder verpflichtet werden.

3) Bey den monatlichen Burgermeiſterfragen.

4) So oft der Rath zum Rechten ſitzt, oder wenn die Sache die ganze Bürgerſchaft betrift.

5) Bey

5) Bey Beſetzung aller ſogenannten Wahlämter.

6) Bey Criminalſachen, wo es auf Lebensſtrafe ankommt, und wobey die Alten Genannten nicht einmal eine Stimme haben.

7) Wenn die Genannten oder der gröſſere Rath gefodert wird.

Sobald ſie zu Rath gebothen werden, haben ſie eine mitentſcheidende Stimme. Ihre Kleidung iſt die nämliche wie der Senatoren, nur keine Degen dürfen ſie in dieſer Kleidung tragen. Vor 1639. ſollen ſie andere und zwar niedere Barette (Hüte) getragen haben, dermalen aber iſt hierinnen kein Unterſchied.

§. 13.

Von Alten Genannten.

Die gewöhnliche Meinung von den Urſprung der Alten Genannten, wird der 1349. entſtandenen Rebellion zugeſchrieben. Es ſollen nämlich aus den Genannten-Collegio 8 gewählt worden ſeyn und als Repräſentanten den Rathsſitzungen beygewohnt haben. Da ſie keine Aemter erhalten; da ſie ſelbſt in Anſehung ihres Ranges mitten unter die Rathsglieder eingeſchoben werden; da ſie bey allen Gelegenheiten ein freyes Votum haben, ausgenommen in Criminalſachen, Sachen die Leib und Leben betreffen, (welches daher kommt, weil der Blutbann dem Reichsſchultheiß-Amt und nachher den 26 Burgermeiſtern aufgetragen worden iſt,) ſo ſcheint analogiſch richtig zu ſeyn, daß ſie Volksrepräſentanten oder wenigſtens Genanntenrepräſentanten ſchon in Rückſicht ihres Namens ſind. Dermalen wird es für bekannt angenommen und wenige bezweifeln es; und daraus entſteht die Folgerung, daß nicht eben aus

raths-

rathfähigen Familien Alte Genannte gewählt werden müſſen; daher entſteht die Klage, daß die Alten Genannten, weil ſie ſehr geringe Beſoldungen haben, und keine Aemter erhalten, die Rechte der Genannten nicht vertheidigen, ſondern nach einigen Jahren Burgermeiſter zu werden ſuchen, folglich dieſe Stellen als einen Anfang in den Rath zu kommen anſehen, oder weil ihre Privatgeſchäfte, oder ihr Alter, oder der damit verbundene Rang, ſie abhält, eine Burgermeiſterſtelle zu verlangen, es bleiben; allein es iſt wahrſcheinlicher daß ſie (wenigſtens in damaligen Zeiten) aus ganz andern Urſachen Alte Genannte genennt werden. Von 1340 bis 1370 alſo 30 Jahre, wo doch die 26 Burgermeiſter in alten Büchern verzeichnet ſind, findet ſich nichts von Alten Genannten. Beym Jahr 1372 findet ſich in alten Rathsbüchern die Note. „Etliche Jahre hat „man die gar allten je laſſen feyern, und allt Ge„nanten aus in gemacht, frei des Burgermeiſter Ampts „und dannoch im Rath giengen, auch findt ich das „Mancher zu Frager erwehlt worden und mit Frager „geweſt iſt, alſo daß Je ainer den andern für Jne ge„petten, daß alſo oft einer zway oder dreymal Frager „geweſt iſt, Als du in dieſem Buch oft findeſt.“

Im Jahr 1372 ſind außer den 26 Burgermeiſtern 7 Alte Genannte bemerkt; nämlich

Ulrich Stromer.	Andreas Pfinzing.
Hanns Muffel.	Hermann Ortlieb.
Goez Schopper.	Hanns Ebner.
Michel Behaim.	

1381 erſt finden ſich 8 Alte Genannte.

Brand Groß.	Hans Muffel.
Chriſtian Schopper.	Conrad Koler.
Michael Behaim.	Seiz Holzſchuher.
Leupold Schirſtab ſen.	Friz Pfinzing jun.

Im Jahr 1403 finden ſich nur 5 Alte Genannte aufgezeichnet.

Im J. 1410 finden ſich 7, und 1411 6 Alte Genannte.

Von 1410 bis 1453 finden ſich bald 6 bald 7, nachher allzeit 8 Alte Genannte.

Aus allem iſt wohl der Schuß zu machen, daß die Senatores, welche Alters halber oder aus ſonſtigen Urſachen, ihren Aemtern nicht mehr mit der vollen Thätigkeit vorſtehen konnten ſie Alte Genannte, (weil doch jeder Rathsherr vorhero Genannter ſeyn ſoll) genennet, und gleichwohl den Rahtsſeſſionen beywohnen durften, um ſo mehr als ihr Alter und Erfahrung bey den Seſſionen von großen Nutzen kann geweſen ſeyn. Sie wurden auch zum Vertreten als Frager oder Burgermeiſter gebraucht. Nachher können 8 gewählt worden ſeyn, weil 8 aus dem Handwerksſtande auch bey Rath ſitzen. So blieb es denn, bis mit der Zeit die erſte Abſicht ſich verlohr, die Herren Senatores wegen Aufgebung der Aemter nicht mehr Alte Genannte werden mochten, und ſo mußten am Ende die jungen Senatores Alte Genannte werden, welches der erſten Abſicht geradezu entgegen iſt.

Ihr Rang iſt daher unter den Burgermeiſtern alſo:

1) Die 7 erſten Burgermeiſter, oder das Collegium der Herren Aeltern. Wenn einer ſtirbſt ſo wird ſeine Stelle nicht eher beſetzt, bis noch einer ſtirbt, und ſind dann nur 6 Alte Herren.
2) Der erſte Alte Genannte.
3) Ein alter Burgermeiſter.
4) Der 2te Alte Genannte.
5) 2 alte Burgermeiſter.
6) Der 3te Alte Genannte.
7) 3 alte Burgermeiſter, und wenn nur 6 Alte Herren ſind, 4 alte Burgermeiſter.

8) Der

8) Der 4te Alte Genannte.
9) Nun haben ſämmtliche Raths- und Stadtgerichts-Conſulenten den Rang.
10) 3 junge Burgermeiſter.
11) Der 5te Alte Genannte.
12) 3 junge Burgermeiſter.
13) Der 6te Alte Genannte.
14) 3 junge Burgermeiſter.
15) Der 7te Alte Genannte.
16) 4 junge Burgermeiſter.
17) Der 8te Alte Genannte.
18) Der Stadtrichter.

§. 14.

Von denen Genannten.

Die Genannten des gröſſern Raths ſind ein Ausſchuß der Bürgerſchaft, welche bey allen wichtigen Gelegenheiten, bey allen Auflagen, Veräuſſerungen ꝛc. und ſo oft der Rath die Geſinnungen der Bürgerſchaft hören will, convocirt werden. Wann dieſes Collegium eigentlich entſtanden iſt, iſt noch nicht vollkommen erwieſen, wiewohl ſie ſchon im 13ten Jahrhundert in Urkunden vorkommen. Sie ſind nach der Analogie zu urtheilen, Volksrepräſentanten, allein der patriciatiſche Theil des kleinern Raths geſteht ihnen dieſe Benennung und ein votum deciſivum nicht zu, und iſt bereits deswegen ein Proceß beym Reichshofrath anhängig. Die Genanntenwürde iſt, weil viele Unwiſſende aus dem Handwerksſtande dazu gewählt worden und die Doctores und Gelehrten dieſe Würde wegen eines Rangſtreits nicht angenommen oder nicht erhalten haben, zimlich herabgekommen. Seit 1786 aber, da der Proceß anfieng, ſcheint ſie wieder in Anſehen zu kommen. Die Genann-

nannten ſind aber gewiſſer maßen ſelbſt Schuld, wenn die Würde herabgekommen iſt, weil ſie ihre Rechte ſelten ausgeübt und manche ſie nachläßig getrieben haben.

Die Genannten beſtehen aus ſogenannten Ehrbaren und aus dem Handwerksſtand. Die Zahl iſt nicht beſtimmt. Es ſind meiſtens 200 bis 300 geweſen. Im J. 1655 wurde ihre Anzahl zu vermindern beſchloſſen; wiewohl im Jahr 1651, 642 ſollen exiſtirt haben. Die Ehrbare Genannte beſtehen aus Adelichen, aus Gelehrten und Kaufleuten ꝛc.

Jeder muß verheurathet ſeyn, wenn er auf die Wahl kommen ſoll; ob dieſes darum geſchieht, daß ſie nicht nach Jeruſalem reiſen, welches ehehin geſchehen, oder daß ſie mehr Anhänglichkeit an das Vaterland bekommen, iſt noch zweifelhaft. Wittwer ſind Wahlfähig. Sie werden den 4ten Oſtertag vom Rath gewählt und den Tag darauf verpflichtet. Wenn zwey Genannte Teſtamente ſiegeln, ſo gilt es ſo viel als wären ſie vor 7 Zeugen errichtet. Sie haben das Recht bey der öſterlichen Rathswahl und einigen andern öffentlichen Functionen den Rathshabit zu tragen. Ihre Weiber dürfen ſich mit goldenen Ketten ſchmücken ꝛc. Geiſtliche ſind noch nicht zu Genannten gewählt worden. Dies mag zwar ehehin ſeinen Grund in canoniſchen Recht und darinnen gehabt haben, weil die Geiſtlichen unverehlicht ſeyn mußten, welches aber dermalen nicht anwendbar iſt. Es wundert mich ſehr daß in Nürnberg noch kein Geiſtlicher, Schullehrer ꝛc. eine Genanntenſtelle verlangt hat, denn ich finde es für die Nürnbergiſche Conſtitution ſehr zweckmäßig, wenn Geiſtliche ꝛc. dabey wären, da dieſe eine ſehr groſe Claſſe von Bürgern ausmachen, und dadurch die Annährung dieſes Standes befördert, und ein eignes vaterländiſches Intereſſe hervorgebracht werden könnte. Man verliert dieſes Amt, durch began-

gangene Verbrechen, durch Beraubung des Verſtandes, durch Aufgebung des Bürgerrechts, und durch muthwilligen Bankerot. Sein Name wird dann im Genanntenbuch mit Papier verklebt, welches bey Wegfallung der Urſache wiederum aufgedeckt wird.

Eine nicht unwahrſcheinliche Muthmaßung iſt es, daß vor dem Aufruhr nur Patricier dieſe Würde erhalten haben. (Siehe Waldaus vermiſchte Beyträge zur Geſchichte der Stadt Nürnberg, dritter Band, S. 489 bis 491, wo lauter Patricier Genannte waren; allein es iſt die Frage ob man ſich damalen ſchon Patricier dachte, ob nicht darunter blos Perſonen von ehrbaren Stand, die Schöppenbar, Siegelbar waren, gedacht werden können.

Man findet auch die Genannten unten den Namen Salmänner, Salleuthe in ältern Urkunden als von 1349. In ihrer Gegenwart — meiſtens zweyer — geſchahe die Uebergab einer verkauften Sache; welche Uebergabe ſalen hieße, und die Salleuthe ſagten es ſonach bey Gericht unter Salmanns Treue aus. Dieſes waren nicht Adeliche, ſondern Schöppenbare, ſiegelbare Männer, mit denen man auch die Spiegel-Gerichte beſetzen konnte. Der Adel war hierzu keineswegs ein Requiſit ſondern freye Geburt und guter Ruf.

§. 15.

Ceremonie bey der Oeſterlichen Wahl.

Am zweyten Oſtertag nach dem Gottesdienſt wird eine ordentliche Rathsſitzung gehalten, wozu alle Senatorn im vollen ſpaniſchen oder eigentlich Burgundiſchen Anzug mit Equipagen auffahren.

Zwiſchen 11 und 12 Uhr verſammeln ſich die Genannten, die alle durch die Stadtdiener auf den großen Rathshausſaal geboten worden ſind, auch im Burgundiſchen Habit. Weil nicht alle Habite hatten, ſo erſchienen 1655 manche in ſchwarzen Mänteln. Einige fatale Streitigkeiten, eine Art von Indolenz, und oft eine Unwiſſenheit der dabey habenden Rechte, nicht weniger das Vorurtheil, daß es ja doch beym Alten bliebe, und die Wählerwahl bloß in eine leere Ceremonie ausgeartet ſey, verurſachen, daß ſehr wenige Genannte erſcheinen, (Denn es ſind höchſt ſelten 50 Genannte anweſend,) faſt alle nur aus dem Patriciat und Beamtenſtand. So bald der Rath aus der Rathsſtube tritt, ſo wird der Saal verſchloſſen, der jüngſte Looſungrath tritt in die Mitte des Saals vor ein Pult und lieſt ab:

1) Die Wähler Wahlordnung.
2) Die Namen der Wähler vorigen Jahrs.
3) Ingleichen diejenigen ſo auf der Conſulbank geſeſſen.
4) Dann die Namen der Schöpfen.
5) Die der Handwerksherren.
6) Endlich die Namen aller Genannten. Hier iſt wohl zu bemerken, daß die Namen der 8 Alten Genannten nicht beſonders abgeleſen werden, ſie auch nicht unter die übrigen Rathsherrn treten, ſondern blos in der Qualität als Genannte hier anweſend ſind.
7) Zuletzt werden die Genannten Pflichten abgeleſen.

Der Hauptinhalt der Wahlordnung iſt dieſer:

a) Die Genannten des größeren Raths ſollen zwey aus dem Rath, nämlich einen von der Conſul- und einen von der Schöpfenbank zu Wählern erkieſen.
b) Die Conſules, Scabini und die 8 Handwerksherren ſollen 3 Genannte erwählen.

c)Die

c) Die abgehenden oder vielmehr die zuletzt geweſene Wähler ſind Unwahlfähig.

d) Nicht zwey Brüder, nicht Vater und Sohn, nicht zwey gleiches Namens können Wähler werden.

e) Wenn Zufällig zwey ſolche gewählt würden, ſo tritt derjenige, ſo die weinigſten Stimmen von beyden hat ab, und derjenige ſo nach ihm die meiſten Stimmen hatte, tritt ein, ohne daß eine neue Wahl geſchieht.

f) Die meiſten Stimmen entſcheiden. Wenn zwey gleiche Stimmen haben, ſo entſcheidet das Loos. So iſt es wenigſtens zwiſchen Hanns Tezel und Gabriel Muffel im Jahr 1482 gehalten werden.

§. 16.

Stimmenſammlung.

Nun begeben ſich die zwey vorderſten alten Wähler mit dem vörderſten Loſungsrath allein in die Rathsſtube und jeder Genannter wird einzeln von dem Polizeiamtmann aufgefodert in dieſelbe zu treten, jedoch ſo, daß allezeit zwey zugleich in das Rathsgänglein (eigentlich Vorſaal) gehen. In der Rathsſtube giebt er laut ſeine Stimme einem Conſul und einem Schöpfen, mit Ausſchluß der Abgehenden Wähler, welche meiſtentheils ſelbſt anſitzen. Der Loſungsrath ſchreibt die beyden Namen nieder. Ehe drr Polizeiamtmann zum Abtreten auffordert, ſpricht jedesmal der regierende Hr. Burgermeiſter, mit dem bald eintretenden Genannten. Dieſes ſoll keine bloße Höflichkeit ſeyn, ſondern in der Abſicht geſchehen, daß ſich kein Genannter mit ſeinem Nachbar beſprechen ſoll. Ehe man in die Rathsſtube tritt, ſind die beiden Stimmgebenden ein paar Minuten im Rathsgänglein, um damit alles ſchneller

im Votiren geht. Daſelbſt werden ſie von dem ältern Burgermeiſter, der zunächſt nach den ſieben Hrn. Aeltern kommt, nebſt den Loſungsräthen unterhalten, vermuthlich damit keiner im Heraugehen den andern ſein Votum ſagen kann. Die Genannten werden in folgender Ordnung zum Votiren aufgefodert. Zuerſt Herr Stadtrichter, dann die ſämmtlichen Gerichte nach einander, ferner die übrigen anweſende Genannten, hierauf die Alten Genannten, die Loſungräthe, der Polizeiamtmann und zuletzt der Rathhausvogt.

Weil nun die Gericht zuerſt aufgefodert werden, ſo bleiben alle adeliche Beamte weg, da doch dies Votiren ihnen nichts praejudiciren kann, maßen viele ihren ausgemachten Rang theils mit den Gerichten, theils zwiſchen den Gerichten haben, und die Alten Genannten ja auch nach den Gerichten erſt votiren. Sind nun alle Stimmen geſammelt, ſo treten die drey Herren heraus, und publiciren die Wahl, und zwar ſo, daß alle Stimmen in der Ordnung wie ſie gegeben worden ſind von dem erſten Loſungrath abgeleſen werden, damit jeder Genannter ſie nachzählen und genau wiſſen kann, ob ſein Votum richtig aufgeſchrieben iſt. Gewöhnlich geben die meiſten ihre Stimmen den zwey älteſten Senatoren die anweſend und wahlfähig ſind, ſo daß öfters im 3ten Jahr immer die nämlichen gewählt werden. Theils kann dieß daher kommen, weil die älteſten dieſe Ehrenbezeugung erwarten, und die Gerichts-Aſſeſſoren (die freylich ſo lange ſo wenige Genannte hinaufkommen immer Vota majora machen können) ſie nicht diſguſtiren mögen, theils hängt man ſo ſehr an eingeführten Gewohnheiten, daß man von denſelben nicht gerne abgeht, und alſo aus den wichtigſten Geſchäft eine bloße Ceremonie macht, theils mögen manche überzeugt ſeyn, daß die Herren Wähler gerade

die

die Conſtitution kennen müſſen, und man alſo gerne wenigſtens Einen wählt, der ſchon einmal bey dieſem Geſchäft war; ſo viel bleibt aber immer gewiß, daß man auch die zwey jüngſten wählen kann, und daß die älteſten gar kein Vorrecht hiezu beſitzen. Möchten ſich mehrere Genannten mit der innern Nürnbergiſchen Einrichtung bekannt machen, ſo könnte es nicht fehlen, daß nothwendig gute Wahlen getroffen würden.

Die zwey neu gewählten Wähler bekommen beſondere Plätze und werden von den übrigen Senatoren ſo abgeſondert, damit keiner mit ihnen ſprechen und dadurch Einfluß auf die Wahl haben kann. Die alten Wähler gehen ſodann wiederum in die Rathsſtube und laſſen nun jeden Rathsherrn, mit Ausſchluß der Alten Genannten und der beyden neugewählten Wähler, einzeln auf die obige Weiſe eintreten. Jeder muß alſo drey Genannte wählen. Da aber blos die Senatoren und die acht Handwerksherren zu ſtimmen haben, ſo werden gewöhnlich immer drey Alte Genannte alſo Senatores gewählt, ſo daß die Genannten gar keine Ausſicht haben Wähler zu werden. Im Jahr 1787 traf es ſich, daß nicht drey alte Genannte, die Wahlfähig waren, zugegen waren, (maſſen ja drey als abgehende Wähler unwahlfähig ſind, ein vierter Unwahlfähig werden kann, wenn einer ſeines Namens erſter oder zweyter Wähler wird, und nur in allen achte ſind, wovon alſo mehr als zwey krank, todt oder abweſend ſeyn können,) und mußte daher ein Genannter dazu gewählt werden, der kein Alter Genannter war. Man half ſich aber ſo, daß man denjenigen Patricier wählte, von dem man wußte, daß er in zwey Tagen ohnehin in den Rath gewählt werden würde.

Ehehin war es gar nichts ſeltenes, daß Genannte Wähler worden ſind. Es iſt auch gar nicht gewöhnlich geweſen, daß die Burgermeiſter die zwey erſten Wähler waren. Wahrſcheinlich haben ihnen die vielen Stimmen den Rang gegeben. Im Jahr 1381 ſind die erſten Wähler aufgezeichnet, 1382 findet ſich daß drey Burgermeiſter und zwey Alte Genannte Wähler waren.

Im Jahr 1397 wurden Wähler 1) Chriſt. Schopper. 2) Bertholdt Behaim. 3) Seiz Pfinzing. 4) Peter Groß. 5) Leupold Schürſtab. Der zweyte war drr dreyzehnte und der vierte der dritte Burgermeiſter, die drey übrigen waren Genannte.

Im Jahr 1403 waren Wähler: 1) Conrad Stromer, der nicht Senator war, aber in dieſem Jahr Alter Genannter wurde. 2) Herdegen Voltzner war kein Senator, hat ſich aber ſelbſt zum Burgermeiſter gewählt. 3) Hans Grolandt war kein Senator iſt aber Alter Genannter in dieſem Jahr geworden. 4) Carl Holzſchuher war erſter Burgermeiſter. 5) Albrecht Ebner war dreyzehnter Burgermeiſter.

Im Jahr 1411 war der erſte Wähler Peter Stendel. Dieſer war weder Burgermeiſter noch Alter Genannter. Im Jahr 1412 wurde er Alter Genannter, kam nachhero aus den Rath, wurde 1419, 1421 und 1438 abermals Wähler ohne Senator zu ſeyn.

1414 wurde Franz Stromer als Genannter vierter Wähler.

1415 wurde Jacob Schopper als Genannter vierter Wähler.

1416 wurde Jacob Ortlieb als Genannter fünfter Wähler.

1418 wurde Carl Koler als Genannter fünfter Wähler.

1425 wurde der ſechſte auf der Schöpfenbank erſter Wähler, der vierte auf der Conſulbank zweyter, ein Genannter dritter, der fünfte Alte Genannte vierter, und ein Genannter fünfter Wähler.

1429 war der fünfte Wähler ein Genannter.

1433 wurde der dritte und fünfte Wähler aus den Genannten genommen. Der vierte war ein Alter Genannter, der erſte und zweyte aber iſt Burgermeiſter geweſen.

1437 iſt der dritte Wähler aus den Genannten genommen worden.

1441 war der vierte Wähler ein Genannter.

1454 iſt der dritte und fünfte Wähler ein bloßer Genannter geweſen.

1504 iſt Hans Schürſtab als Genannter Wähler geworden, weil keine drey wahlfähige Alte Genannte anweſſend waren.

Von 1504 bis 1787 iſt dieſer Fall nicht mehr zu Schulden gekommen

Wenn nun die Wahl dieſer drey, auch auf die obige angegebene Art publicirt iſt, ſo werden die fünf Wähler, von dem abgehenden erſten Wähler in eydliche Pflicht in Gegenwart der ganzen Verſammlung genommen. Sie ſchwören: „nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen den Rath zu beſetzen.“ — Und weil ſie zugleich Ausrichter der Stiftung des neuen Spitals zum heil. Geiſt ſind — „deſſen Rechnung, Prüfung und Angelegenheit beſtens zu beſorgen.“

§. 17.

Wahl des Raths.

Die Genannten und übrigen Senatoren begeben ſich ſodann nach Haus, die fünf neuen Herren Wähler aber, mit Ausſchluß des Loſungsraths, gehen in die Raths-

Rathsſtube und ſchreiten zur Wahl der Conſuln und Scabinen, wobei der letzte Wähler die Feder führt. Den Wahlzettel verſperrt der erſte Wähler in das Kälterlein, wozu der regierende Herr Burgermeiſter demſelben den Schlüſſel übergiebt. Wenn nun 1) die Conſul- und Schöpfenbank gewählt iſt, 2) Die Ordnung, wie ſie in der Rathsſtube ſitzen, rangirt und 3) die Eintheilung der Burgermeiſterfragen entworfen iſt, ſo gehen ſie, aber nicht eher, nach Haus, und den Schlüſſel nimmt der erſte Wähler mit nach Haus. Hier iſt zu bemerken, daß ſeit 1623 Geſetz geworden, daß von den drey Wählern, aus dem genannten Collegio, keiner zu einem Burgermeiſter gewählt werden kann, welches alſo vor 1623 erlaubt war.

Vor Alters, wenigſtens im 14ten Jahrhundert, war es gebräuchlich und üblich, daß man bey der neuen Wahl einen und mehrere, ja öfters die meiſten Senatores übergangen und andere an ihre Stellen gewählt hat, wie die alten Rathsbücher beweiſen. Solche übergangene Senatores wurden öfters nach einigen Jahren wiederum in den Rath gewählt. Es war auch weder Unehre noch Schande, wenn einer übergangen wurde, heut zu Tag geſchieht dieß nicht mehr, weil das Uebergehen als Beſchimpfung angeſehen wird, und nur bey Begehung eines Verbrechens oder leichtfertigen Wandels wegen geſchieht es, es wäre denn, daß ſelbſt um die Entlaſſung gebeten würde. Um nur ein Beiſpiel anzuführen, ſo kann die location von 1342 und 1343, welche keineswegs der Seltenheit wegen ausgeſucht iſt, ſondern blos Alters halber hier beigelegt wird, und die mit den neuern bis 1536 ziemlich conform iſt, hier einen Beweiß liefern.

Im

Im Jahr 1342 waren folgende Burgermeiſter.

1. Ulrich Küdofer.
2. Herman Eisvogel.
3. Albrecht Schmugenhöfer.
4. Cunrad Mentelein.
5. Philip Gros.
6. Jorg Vorchtel.
7. Herman Ebner.
8. Bertholdt Tucher.
9. Bernhardt von Neuen-marckt.
10. Friz Behaim.
11. Cunradt Pfinzing alt Schulthes.
12. Cunradt Ebner.
13. Cunradt Stromair.
14. Hanns Ortlieb.
15. Ulrich Haller.
16. Cunradt Teufel.
17. Seiz Holhſchuher.
18. Heinrich Grundherr.
19. Hanns Muffel.
20. Cunradt Katerpeekh.
21. Hainrich Vorchtel.
22. Hermau Maurer.
23. Friz Schopper.
24. Berthold Haller.
25. Hainrich Vorchtel.
26. Hainrich Pfinzing.

In folgenden Jahr wurde gleich alles verändert, manche Senatores zurückgeſetzt, manche höher placirt, manche ganz weggelaſſen, wie die location von 1343 beſagt:

1. Albrecht Ebner. } Dieſe finden ſich im vorigen Jahrgang nicht.
2. Ulrich Stromair. }
3. Ulrich Küdörfer. War im vorigen Jahr der 1ſte.
4. Cunradt Ebner. War im vorigen Jahr der 12te.
5. Albrecht Schumgenhofer. War vorher der 3te.
6. Hanns Pfinzing. Iſt neu gewählt worden.
7. Cunradt Pfinzing. War der 11te vorigen Jahrs.
8. Hanns Ortlieb. War der 14te.
9. Friz Tezell. Neu gewählt, der 1ſte ſeiner Familie.
10. Jorg Vorchtel. War vorher der 6te.
11. Philipp Groß. War der 5te im vorigen Jahr.
12. Cunradt Pilgram. Dieſer ſaß 1340 und 1341 im Rath, aber nicht 1342.
13. Ulrich Haller. War vorher der 15te.

14. Friz Beham. War vorher der 10te.
15. Cunradt Pfinzing. Neu gewählt.
16. Bertholdt Tucher. War der 8te vorigen Jahrs.
17. Friz Schopper. War vorher der 23ſte.
18. Bertholt Haller. War der 24ſte } im vorigen Jahr.
19. Hainrich Vorchel. War der 25ſte } im vorigen Jahr.
20. Hainrich Pfinzing. War der 26ſte } im vorigen Jahr.
21. Hainrich Ortlieb. Neu gewählt.
22. Cunradt Stromer. War der 13te vorher.
23. Seiz Holhſchuher. War der 17te.
24. Hainrich Schmugenhofer. Neu gewählt.
25. Hainrich Grundherr. Vorhero der 18te.
26. Cunradt Mentelein. Vorhero der 4te.

§. 18.

Publication der Rathswahl.

Den dritteu Oſterfeyertag um 8 Uhr verſammlen ſich die Genannten und Senatoren, mit Ausnahme der Alten Genannten, die nicht Wähler waren. Dieſe bleiben weg, weil ſie der Rathsſeſſion nachher nicht beywohnen können. Der erſte Wähler hält einen Vortrag und publicirt den Wahlzettel, welchen der erſte Loſungrath ablieſt, worauf die ſämtlichen Burgermeiſter als Beyſitzer des Raths und Gerichts (nämlich des Fünfergerichts) und die Schöpfen als Beyſitzer des Raths Gerichts und Schöpfenamts in Angeſicht der ganzen Verſammlung verpflichtet werden, und das iſt nun auf Ein Jahr der rechtmäßig gewählte Rath. Die neugewählten Burgermeiſter, die meiſtens abweſend ſind, werden nachher in der Rathsſtube verpflichtet, welches, wenn ſie in der Stadt wohnen, ſogleich in der erſten Stunde geſchieht. Die Wähler begeben ſich mit dem neu gewählten Rath in die Rathsſtube

und

und weiſen ihnen ihre Plätze an. Die drey Wähler aus den Genannten begeben ſich ſodann, ſo wie alle übrige Genannte nach Haus. Es wird ſodann eine Rathsſeſſion gehalten, von welcher das weitere künftig folgen wird.

§. 19.

Eintheilung in die zwey Bänke.

Obgleich bei Rathsſeſſionen nicht zwey Bänke exiſtiren und alſo dieſe Eintheilung davon nicht herkommen kann, ſo ſitzen doch bey der öſterlichen Wählerwahl die Burgermeiſter auf zwey Bänken, nämlich die Conſules auf einer, und die Schöpfen auf der andern und daher mag dieſe Benennung kommen. Den fünf Wählern iſt eigentlich bei der Wahl nichts vorgeſchrieben, außer daß nicht zwey gleiches Namens auf eine Bank locirt, und die Wähler aus Genannten nicht Burgermeiſter werden können, und daher kann man denen Wählern nichts zur Laſt legen, wenn ſie nicht nach einer gewiſſen Ordnung verfahren. Indeſſen wenn man die Rathswahlen ſeit mehr als 100 Jahren durchgeht, und eine ziemliche Identität findet, ſo kann man einen ziemlich wahrſcheinlichen Schluß machen.

Es iſt nämlich nach der heutigen Obſervanz zu ſchließen, daß auf die Conſulbank der 1ſte 3te 5te bis 25te Burgermeiſter, und auf die Schöpfenbank der 2te 4te 6te bis 26te Burgermeiſter zu ſitzen kommt. Allemal iſt dieſes wohl nicht möglich, weil zwey von einen Namen nicht auf einer Bank ſitzen können und dürfen, und dahero werden Aenderungen gemacht. Im Jahr 1618 wurde dagegen gefehlt, und ſind zwey Herren von Poemer auf der Schöpfenbank geſeſſen, wel-

welches ſehr getadelt, aber gleichwohl nicht umgeſtoſſen worden iſt. Seit der Zeit geſchah es nicht mehr.

Wie und auf welche Art ſolche Aenderungen gemacht worden ſind, oder gemacht werden können, vollkommen zu überſehen wird nothwendig ſeyn, daß man die letzten locationen etwas genauer durchgeht.

§. 20.

Rathswahl an Oſtern 1784.

NB. Die Zahlen bedeuten die Rangordnung der Herren Burgermeiſter.

Burgermeiſter.	Schöpfen.
1. Herr von Stromer.	2. Herr von Geuder.
3. — — Kreß.	4. — — Welſer.
5. — — Löffelholz.	6. — — Haller.
7. — — Waldſtromer.	8. — — Harsdorf.
9. — — Behaim.	10. — — Gugel.
11. — — Holhſchuher.	12. — — Scheurl.
13. — — Grundherr.	14. — — Ebner.
15. — — Tucher.	17. — — Fürer ſen.
16. — — Haller.	19. — — Imhof.
18. — — Fürer jun.	20. — — Löffelholz.
22. — — Ebner.	21. — — Kreß.
23. — — Harsdorf.	24. — — Behaim.
25. — — Imhof.	26. — — Volkamer.

Die ſechs letzten Schöpfen ſind die eigentlichen Inquiſitoren bey Criminalverhören und theilen ſich in drey Gänge oder Abtheilungen, ſo daß der 17te Burgermeiſter als erſter Schöpf, mit dem 21ſten als vierter Schöpf den erſte Gang, der 19te und 24ſte den zweyten, und der 20ſte und 26ſte Burgermeiſter den dritten Gang ausmachten. Mit dieſen Gängen oder Abtheilungen hat es dieſe Beſchaffenheit, daß wöchentlich ein Gang alle neuen Sachen bekommt, und ſie bis zur nächſten öſterlichen Wahl behält.

Bey

Bey dieſen Schema hat der 16te Burgermeiſter mit dem 17ten gewechſelt, weil Nr. 6 ſchon auf der Schöpfenbank geſeſſen iſt. Es hätte aber auch der 15te Burgermeiſter mit dem 16ten wechſeln können, und wäre dann das Schema alſo ausgefallen:

16. Herr von Haller.	15. Herr von Tucher.
17. — — Fürer ſen.	18. — — Fürer jun.
19. — — Imhof.	20. — — Löffelholz.
22. — — Ebner.	21. — — Kreß.
23. — — Harsdorf.	24. — — Behaim.
26. — — Volkamer.	25. — — Imhof.

Nr. 21 und 22 mußten in jedem Fall wechſeln, weil Nr. 21 in Rückſicht Nr. 3 nicht auf der Conſulbank, und Nr. 22 in Rückſicht Nr. 14 nicht auf der Schöpfenbank hätte ſitzen können. Alsdann hätte aber Nr. 25 nach der Aenderung nicht auf der Conſulbank ſitzen, folglich mit Nr. 26 wechſeln müſſen.

Daß man das erſte Schema wählte, geſchah vermuthlich weil der 15te Hr. Burgermeiſter ſchon in einer Stube (deren nähere Erklärung künftig vorkommen wird) ſaß, wiewohl nachhero in neueſten Zeiten geſchehen iſt, daß Herren die in Stuben ſaßen, dennoch ins Schöpfenamt gewählt worden ſind.

Im 1784ſten J. waren Wähler, von der Conſulbank Nr. 3 (Hr. v. Kreß) und von den Schöpfen Nr. 2 (Herr v. Geuder).

§. 21.

Rathswahl vom Jahr 1785.

Im Jahr 1785 blieb der Rath in Anſehung der Vacation unverändert, jedoch gieng die ordentliche Wahl vor ſich, und wurde von den Conſuln Nr. 1 (Herr Stromer) und von den Schöpfen Nr. 4 (Hr. v. Welſer) zu Wählern erkieſt.

§. 22.

Rathswahl vom Jahr 1786.

Aus den Conſulen wurde Nr. 3 (Hr. v. Kreß) und aus den Schöpfen Nr. 2 (Hr. von Geuder) zu Wählern ernannt, alſo eben diejenigen ſo vor 2 Jahren Wähler waren. Die Wahl fiel alſo aus:

Consules.	Scabini.
1. Herr von Stromer.	2. Herr von Geuder.
3. — — Kreß.	4. — — Welſer.
5. — — Haller.	6. — — Waldſtromer.
7. — — Harsdorf.	8. — — Behaim.
9. — — Gugel.	10. — — Holzſchuher.
11. — — Scheurl.	12. — — Ebner.
13. — — Tucher.	14. — — Haller.
15. — — Fürer.	16. — — Fürer.
17. — — Imhof.	18. — — Löffelholz.
20. — — Ebner.	19. — — Kreß.
22. — — Behaim.	21. — — Harsdorf.
24. — — Poemer.	23. — — Imhof.
26. — — Grundherr.	25. — — Volkamer.

Nr. 19, 21 und 23 konnten, weil einer ihres Namens ſchon auf der Conſulbank ſaß, nicht dorthin locirt werden, ſie wechſelten alſo mit Nr. 20, 22 und 24, zumal Nr. 20 und 22 aus gleicher Urſache auch nicht auf der Scabinenbank ſitzen konnten.

Daß Nr. 25 mit 26 gewechſelt hat, war blos freye Wahl, die vermuthlich aus dem Grunde geſchah, weil Nr. 26 in den Rath gewählt wurde, ohne daß derſelbe Alter Genannter war, welches er auch nicht werden konnte, weil ſchon einer gleiches Namens Alter Genannter war, und man ihm doch nicht gleich das Schöpfenamt geben wollte.

§. 23.

§. 23.

Rathswahl vom Jahr 1787.

Wähler wurden von Conſuln Nr. 1 (Hr. v. Stromer) und von den Schöpfen Nr. 4 (Hr. v. Welſer) ſo, daß alſo abermals eben die gewählt wurden, welche es vor 2 Jahren waren, nämlich die 2 älteſten wahlfähigen. Dieſe wählten alſo:

Conſules.	Scabini.
1. Herr von Stromer.	2. Herr von Geuder.
3. — — Kreß.	4. — — Welſer.
5. — — Haller.	6. — — Waldſtromer.
7. — — Behaim.	8. — — Gugel.
9. — — Holzſchuher.	10. — — Scheurl.
11. — — Ebner.	13. — — Haller.
12. — — Tucher.	14. — — Fürer.
15. — — Fürer.	16. — — Imhof.
17. — — Löffelholz.	18. — — Kreß.
20. — — Harsdorf.	19. — — Ebner.
22. — — Imhof.	21. — — Behaim.
24. — — Volkamer.	23. — — Poemer.
25. — — Geuder.	26. — — Grundherr.

Nr. 19 mußte mit Nr. 20 wechſeln, weil Nr. 19. nicht auf der Conſulbank ſitzen konnte; ſo mußte auch Nr. 21 und 22 wechſeln, weil beyde auf den Bänken nicht ſitzen konnten, nach welcher ſie die Ordnung getroffen hätte.

Nr. 23. und 24 aber hätten nicht wechſeln **müſſen**, und vermuthlich geſchahe es darum, weil Nr. 24 ſchon vorhin in Schöpfenamt war, nicht aber Nr. 23. Hier werden nicht unrichtig manche Leſer bemerken,

 daß

daß es ja beſſer ſeyn würde, die Schöpfen unverändert zu laſſen, weil ſie ſchon im Amt bewandert ſind ꝛc. allein heut zu Tage tritt hier ein gegenſeitiger Grund, nämlich dieſer ein: man muß die Schöpfen wechſeln laſſen, damit jeder junge Senator zu dem Genuß der Schöpfenamtchen-Einnahme kommt. Wenn nun freylich betrachtet wird, daß die jungen Rathsherren ſehr geringe Einnahmen haben, ſo iſt dieſes billig; allein für dem Staat oder vielmehr für die armen Delinquenten kann es unmöglich nützlich ſeyn.

Noch iſt bey dieſer location zu bemerken, daß Nr. 13 mit Nr. 12 gewechſelt hat, weil Nr. 13 nicht auf der Conſulbank ſitzen konnte, indem Nr. 5 daſelbſt ſchon placirt war; allein Nr. 13 hätte auch mit Nr. 14 wechſeln können. Dieß geſchah aber darum nicht, weil Nr. 14 als der erſte junge Burgermeiſter auf der Schöpfenbank ſitzen ſoll. In den neuen Zeiten wurde erſt dieſer Grundſatz aufgeſtellt, vermuthlich damit der erſte junge Burgermeiſter gleich an Oſtern das Burgermeiſteramt antreten kann, wie unten weiter in 34. §. vorkommen wird; allein wenn der Grundſatz, ſo wie bisher, aufgeſtellt bleibt. — „Von oben herein „wird nicht gewechſelt, ſondern die letzten müſſen ſich „nach den obern richten“ — ſo kann es ſich gar leicht treffen daß Nr. 14 auf die Conſulbank locirt werden muß, wie ſolches die Rathswahl in den Jahren 1755, 1769, 1771 und 1773, in 29ſten, 30ſten, 31ſten und 32ſten §. hinlänglich zeigt. Da nun Nr. 16 würklich bey der Rathswahl ſchon in einer Stube war, hingegen Nr. 15 nicht, ſo hätte auch gar wohl nach den im Jahr 1784 angenommenen Grundſatz die location alſo gemacht werden können:

Con-

Conſules.			Scabini.		
11.	Hr. v.	Ebner	12.	Hr. v.	Tucher.
NB. 14.	—	Fürer ſen.	13.	—	Haller.
16.	—	Imhof.	15.	—	Fürer jun.
17.	—	Löffelholz.	18.	—	Kreß.
20.	—	Harsdorf.	19.	—	Ebner.
23.	—	Poemer.	21.	—	Behaim.
24.	—	Volkamer.	22.	—	Imhof.
25.	—	Geuder.	26.	—	Grundherr.

Es hätte bey dieſer Ordnung Nr. 15 auf die Schöpfenbank kommen müſſen, und Nr. 21 und 22 hätten ſchlechterdings mit Nr. 23 und 24 wechſeln müſſen.

Hier ſiehet man offenbar welch großen Einfluß die Wähler auf die Rathswahl haben, und wie ſolche ganz ihrer Einſicht überlaſſen bleibt.

§. 24.

Rathswahl vom Jahr 1788.

An Oſtern 1788 wurde Nr. 2 und 3 Wähler, alſo wie gewöhnlich, die älteſten, und eben die, welche es 1786 waren, (Hr. v. Geuder und Hr. v. Kreß) dieſe wählten alſo:

Conſules.			Scabini.		
1.	Hr. v.	Stromer.	2.	Hr. v.	Geuder.
3.	—	Kreß.	4.	—	Haller.
5.	—	Waldſtromer.	6.	—	Behaim.
7.	—	Gugel.	8.	—	Holzſchuher.
9.	—	Scheurl.	10.	—	Ebner.
12.	—	Haller.	11.	—	Tucher.

Conſules.			Scabini.		
13.	Hr. v.	Fürer ſen.	NB. 14.	Hr. v.	Fürer jun.
15.	—	Imhof.	16.	—	Löffelholz.
18.	—	Ebner.	17.	—	Kreß.
20.	—	Behaim.	19.	—	Harsdorf.
22.	—	Poemer.	21.	—	Imhof.
24.	—	Geuder.	23.	—	Volkamer.
26.	—	Welſer.	25.	—	Grundherr.

Nr. 12 mußte mit 11 wechſeln, weil Nr. 4 ſchon auf der Schöpfenbank ſaß. Nr. 17 mußte mit 18, Nr. 19 mit 20, Nr. 21 mit 22, Nr. 23 mit 24 aus gleicher Urſache wechſeln, nämlich weil Nr. 10, 6 und 2 auf der Schöpfen- und Nr. 3 u. 15 ſchon auf der Conſulbank placirt waren. Die Verwechſelung zwiſchen Nr. 25 und 26 war nicht nothwendig, trat aber vermuthlich aus den nämlichen Grunde wie 1786 ein, weil Nr. 26 erſt in den Rath kam, und nicht Alter Genannter, weil ſchon einer gleiches Namens vorhanden war, werden konnte.

§. 25.

Rathswahl vom Jahr 1789.

Von der Conſulbank wurde Nr. 1 (Hr. v. Stromer) und von der Schöpfenbank Nr. 4 (Hr. v. Haller) Wähler, und, weil ſich kein Todesfall ereignet hat, ſo ließen die Herren Wähler alles unverändert.

§. 26.

Rathswahl vom Jahr 1790.

Zu Wählern wurden von den auf der Conſulbank im vorigen Jahr geſeſſenen Herren, Nr. 3 (Herr von Kreß) und von denen auf der Schöpfenbank Nr. 8 (Herr

(Herr von Holzſchuher) gewählt. Daß die Wahl bis auf Nr. 8 fiel, kam daher, weil Nr. 2 und 6 im vorigen Jahr geſtorben, und Nr. 4 als geweſener Wähler unwahlfähig war. Die Wahl fiel alſo aus:

Conſules.			Scabini.		
1.	Hr. v.	Stromer.	2.	Hr. v.	Kreß.
3.	—	Haller.	4.	—	Waldſtromer.
5.	—	Gugel.	6.	—	Holzſchuher.
7.	—	Scheurl.	8.	—	Ebner.
9.	—	Tucher.	10.	—	Haller.
11.	—	Fürer.	12.	—	Fürer.
13.	—	Imhof.	NB. 14.	—	Löffelholz.
15.	—	Kreß.	17.	—	Harsdorf.
15.	—	Ebner.	18.	—	Behaim.
20.	—	Poemer.	19.	—	Imhof.
21.	—	Volkamer.	22.	—	Geuder.
23.	—	Grundherr.	24.	—	Volkamer.
25.	—	Harsdorf	26.	—	Welſer.

Nr. 15 und 16 konnten nicht auf der Schöpfenbank, wegen Nr. 2 und 8 ſitzen, dahero wechſelte Nr. 16 nicht mit Nr. 15, ſondern mit Nr. 17. Nr. 19 mußte mit 20 wechſeln, weil Nr. 13 ſchon auf der Conſulbank placirt war.

§. 27.

Rathswahl vom Jahr 1791.

Wurde Nr. 1 (Hr. v. Stromer) und Nr. 4 vorigen Jahrs (Hr. v. Waldſtromer) Wähler. Dieſe locirten mit den übrigen Wählern alſo:

Consules.		Scabini.	
1.	Hr. v. Stromer.	2.	Hr. v. Haller.
3.	— Waldſtromer.	4.	— Gugel.
5.	— Holzſchuher.	6.	— Scheurl.
7.	— Ebner	8.	— Tucher.
9.	— Haller.	10.	— Fůrer.
11.	— Fůrer	12.	— Imhof.
13.	— Löffelholz NB.	14.	— Kreß.
16.	— Harsdorf.	15.	— Ebner.
17.	— Behaim.	19.	— Poemer.
18.	— Imhof.	20.	— Volkamer.
21.	— Geuder.	22.	— Grundherr.
23.	— Volkamer.	24.	— Harsdorf.
25.	— Welſer.	26.	— Behaim.

Nr. 15 konnte wegen Nr. 7 nicht auf die Conſulbank, er wechſelte daher mit Nr. 16.

Nr. 18 konnte wegen Nr. 12 nicht auf die Schöpfenbank, und wechſelte mit Nr. 19. Er hätte aber auch mit 17 wechſeln können, und wåre dadurch nicht um einen Platz hinuntergekommen, zumal dadurch 3 Burgermeiſter, nämlich Nr. 16, 17 und 18 hinter einander auf einer Bank ſitzen.

Er hätte auch alſo locirt werden.

16.	Hr. v. Harsdorf.	15.	Hr. v. Ebner.
18.	— Imhof.	17.	— Behaim.
19.	— Poemer.	20.	— Volkamer.
21.	— Geuder.	22.	— Grundherr.
23.	— Volkamer.	24.	— Harsdorf.
26.	— Behaim.	25.	— Welſer.

Nr. 25 und 26 hätten dann wechſeln müſſen wegen Nr. 17.

§. 28.

§. 28.

Rathswahl vom Jahr 1792.

Nr. 2 (Hr. v. Haller) und Nr. 7 (Hr. v. Ebner) wurden zu Wählern erkieſt. Die Wahl gieng bis auf Nr. 7 hinunter, weil Nr. 1 und 3 als abgehende Wähler unwahlfähig und Nr. 5 krank und abweſend war.

Die Herren Wähler ſahen die vorjährige Wahl wiederum auf eine ganz andre Art an, indem ſie, ohngeachtet ſich kein Todesfall ereignet hatte, gleichwohl eine Veränderung trafen, und zwar weder wie die vorigen Hrn. Wähler es gemacht haben, noch wie der Verfaſſer es projectirte, ſondern auf folgende Weiſe:

Conſules.			Scabini.		
1.	Hr. v.	Stromer.	2.	Hr. v.	Haller.
3.	—	Waldſtromer.	4.	—	Gugel.
5.	—	Holzſchuher.	6.	—	Scheurl.
7.	—	Ebner.	8.	—	Tucher
9.	—	Haller.	10.	—	Fürer.
11.	—	Fürer.	12.	—	Imhof.
13.	—	Löffelholz.	NB. 14.	—	Kreß.
16.	—	Harsdorf.	15.	—	Ebner.
18.	—	Imhof.	17.	—	Behaim.
20.	—	Volkamer.	19.	—	Poemer.
22.	—	Grundherr.	21.	—	Geuder.
25.	—	Welſer.	23.	—	Volkamer.
26.	—	Behaim.	24.	—	Harsdorf.

Hier iſt der im 2ten Gang geſeſſene Schöpf Nr. 19 und 24 ſogar in den 3ten Gang gekommen, und in dieſen 2 Jahren der in einer Stube geſeſſene Hr. Burgermeiſter Nr. 15 gleichwohl ins Schöpfenamt gewählt

worden. Letzteres ließe ſich nicht ändern, als wenn man Nr. 14 als den erſten jungen Hr. Burgermeiſter auf die Conſulbank placirte, wodurch Nr. 15 um eine Stufe höher, und alſo nicht ins Schöpfenamt gekommen wäre, nämlich alſo:

	13.	Hr. v.	Löffelholz.	15.	Hr. v.	Ebner.
NB.	14.	—	Kreß.	16.	—	Harsdorf.
	17.	—	Behaim.	19.	—	Poemer.
	18.	—	Imhof.	20.	—	Volkamer.
	21.	—	Geuder.	22.	—	Grundherr.
	23.	—	Volkamer.	25.	—	Welſer.
	24.	—	Harsdorf.	26.	—	Behaim.

Aus dieſem 4ten Project iſt wohl hinlänglich dargethan, daß die Rathswahl blos freye Wahl der Herren Wähler iſt. Ja in ganz alten Zeiten ſind öfters manche Senatores gar nicht mehr in den Rath gewählt worden.

§. 29.

Beweis, daß man den erſten jungen Burgermeiſter nicht allezeit auf die Schöpfenbank placirte.

Location im Jahr 1755.

Conſules.			Scabini.		
1.	Hr. v.	Harsdorf.	2.	Hr. v.	Grundherr.
3.	—	Löffelholz.	4.	—	Behaim.
5.	—	Pfinzing.	6.	—	Stromer.
8.	—	Grundherr.	7.	—	Harsdorf.
9.	—	Holzſchuher.	10.	—	Geuder.
11.	—	Waldſtromer.	12.	—	Haller.
13.	—	Poemer.	15.	—	Ebner.

Con-

Consules.		Scabini.	
NB. 14. Hr. v. Behaim.		17. Hr. v. Fürer.	
16. — Haller.		18. — Imhof.	
19. — Kreß.		21. — Kreß.	
20. — Imhof.		23. — Poemer.	
22. — Ebner.		25. — Volkamer.	
24. — Fürer.		26. — Welſer.	

Hier iſt zu bemerken, daß

1) Nro. 7 und 8 wechſeln mußten, weil Nro. 1 und 2 gleiches Namens auf beyden Bänken ſaſſen.
2) Nro. 14 konnte wegen Nro. 4 nicht auf die Schöpfenbank, wechſelte alſo mit Nro. 15.
3) Nro. 16 konnte nicht auf die Schöpfenbank wegen Nro. 12, wechſelte alſo mit Nro. 17.
4) Nro. 20 wechſelte aus gleichen Gründen mit Nro. 21, ſo wie Nro. 22 mit 23, und Nro. 24 mit 25.

Nro. 14 konnte alſo nicht auf die Schöpfenbank kommen, weil Nro. 4 darauf ſaß. Ein Beweis von dem Grundſatz, daß die erſten nicht wechſeln der nachfolgenden wegen, ſondern daß die nachfolgenden der erſten wegen wechſeln müſſen; denn hätte Nro. 14 als der erſte junge Herr Burgermeiſter auf der Schöpfenbank ſitzen müſſen, ſo hätte nur Nro. 3 und 4 mit einander wechſeln dürfen.

Ferner kann dieſe Location auch beweiſen, daß man die Herren, ſo in einer Stube ſaſſen, nicht ins Schöpfenwahl wählte, weil man Nro. 14 mit 15 und nicht mit Nro. 13 wechſeln ließ, wodurch Nro. 15 ſo weit hinaufkam, und alſo damals gerade das that, was der Verfaſſer in ſeinem Project vom Jahr 1792 als möglich angab. Denn hätte man deßwegen keinen Anſtand gefunden, ſo hätte das Schema auch ſo gemacht werden können.

Con-

Consules.		Scabini.
NB.	14. Hr. v. Behaim.	13. Hr. v. Poemer.
	16. — Haller.	15. — Ebner.
	17. — Fůrer.	18. — Imhof.
	19. — Kreß.	21. — Kreß.
	20. — Imhof.	24. — Fůrer.
	22. — Ebner.	25. — Volkamer.
	23. — Poemer.	26. — Welſer.

Nro. 16 konnte wegen Nro. 12 nicht auf die Schöpfenbank und mußte mit 15 wechſeln.

Nro. 20 und 21 můſſen nothwendig beide wechſeln.

Nro. 22 und 23 kŏnnen auch nicht auf die Schöfenbank.

Bey dieſem Project wåre jedoch dieſe Inconvenienz geweſen, daß Nro. 23 zu weit herab, und Nro. 24 zu weit hinauf gekommen wåre.

§. 30.

Weiterer Beweis hievon.

Im Jahr 1769 und 1770 exiſtirte folgende Location.

Consules.		Scabini.
	1. Hr. v. Stromer.	2. Hr. v. Geuder.
	3. — Poemer.	4. — Behaim.
	5. — Kreß.	6. — Ebner.
	8. — Volkamer.	7. — Poemer.
	9. — Welſer.	10. — Lŏffelholz.
	11. — Haller.	12. — Waldſtromer.
	13. — Harsdorf.	15. — Gugel.
NB.	14. — Behaim.	16. — Grundherr.
	17. — Holzſchuher.	18. — Scheurl.
	19. — Grundherr.	21. — Tucher.
	20. — Ebner.	22. — Haller.
	24. — Fůrer.	23. — Kreß.
	26. — Imhof.	25. — Fůrer.

Nro.

Nro. 7 mußte wegen Nro. 3 mit Nro. 8 wechſeln.

Nro. 14 (alſo der erſte junge Herr Burgermeiſter) konnte wegen Nro. 4 nicht auf die Schöpfenbank, und wechſelte mit Nro. 15. Er hätte aber auch mit Nro. 13 wechſeln können.

Nro. 20 konnte wegen Nro. 6 nicht auf die Schöpfenbank und wechſelte mit Nro. 21.

Nro. 23 konnte nicht auf die Conſulbank und wechſelte mit Nro. 24.

Nro. 25 wechſelte mit Nro. 26 weil Nro. 24 ſchon auf der Conſulbank ſaß.

§. 31.

Fernerer Beweis.

Im Jahr 1771 wurde der Rath alſo locirt.

	Conſules.			Scabini.	
1.	Hr. v.	Stromer.	2.	Hr. v.	Geuder.
3.	—	Poemer.	4.	—	Behaim.
5.	—	Kreß.	6.	—	Ebner.
8.	—	Volkamer.	7.	—	Poemer.
9.	—	Welſer.	10.	—	Löffelholz.
11.	—	Haller.	12.	—	Waldſtromer.
13.	—	Harsdorf.	15.	—	Gugel.
NB. 14.	—	Behaim.	16.	—	Holzſchuher.
17.	—	Scheurl.	18.	—	Grundherr.
19.	—	Ebner.	20.	—	Tucher.
23.	—	Fürer.	21.	—	Haller.
25.	—	Imhof.	22.	—	Kreß.
26.	—	Löffelholz.	24.	—	Fürer.

Es

Es hätte aber auch alſo locirt werden können.

Conſules.			Scabini.		
1.	Hr. v.	Stromer.	2.	Hr. v.	Geuder.
3.	—	Poemer.	4.	—	Behaim.
5.	—	Kreß.	6.	—	Ebner.
8.	—	Volkamer.	7.	—	Poemer.
9.	—	Welſer.	10.	—	Löffelholz.
11.	—	Haller.	12.	—	Waldſtromer.
NB. 14.	—	Behaim.	13.	—	Harsdorf.
15.	—	Gugel.	16.	—	Holzſchuher.
17.	—	Scheurl.	18.	—	Grundherr.
19.	—	Ebner.	21.	—	Haller.
20.	—	Tucher.	22.	—	Kreß.
23.	—	Fürer.	24.	—	Fürer.
26.	—	Löffelholz.	25.	—	Imhof.

§. 32.

Weiterer Beweis.

Im Jahr 1773 war die Location alſo:

Conſules.			Scabini.		
1.	Hr. v.	Stromer.	2.	Hr. v.	Geuder.
3.	—	Poemer.	4.	—	Behaim.
5.	—	Kreß.	6.	—	Ebner.
8.	—	Volkamer.	7.	—	Poemer.
9.	—	Welſer.	10.	—	Löffelholz.
11.	—	Haller.	12.	—	Waldſtromer.
13.	—	Harsdorf.	15.	—	Gugel.
NB. 14.	—	Behaim.	16.	—	Holzſchuher.
17.	—	Scheurl.	18.	—	Grundherr.
19.	—	Ebner.	20.	—	Tucher.
22.	—	Fürer.	21.	—	Haller.
25.	—	Löffelholz.	23.	—	Fürer.
26.	—	Grundherr.	24.	—	Imhof.

Vor

Zur Seite 63.

Beylage zum 33. §.

Rathsſtube.

Obere Reihe

Stimmen	
	Leerer Platz.
	Leerer Platz.
3te	Der 2te alte Herr.
2te	Der 3te alte Herr.
1ſte	Der 4te alte Herr.
42ſte	Der 9te alte Burgermeiſter.
41ſte	Der 2te alte Genannte.
40ſte	Der 2te von Handwerkern.
39ſte	Der 11te alte Burgermeiſter.
38ſte	Der 4te alte Genannte.
37ſte	Der 4te von Handwerkern.
36ſte	Der 13te alte Burgermeiſter.
35ſte	Der 3te junge Burgermeiſter.
34ſte	Der 5te junge Burgermeiſter.
33ſte	Der 6te alte Genannte.
32ſte	Der 6te von Handwerkern.
31ſte	Der 7te junge Burgermeiſter.
30ſte	Der 9te junge Burgermeiſter.
29ſte	Der 7te alte Genannte.

Rechte Seite

Stimmen	
	Tiſchlein mit der Rathslade.
	Erſter Rathsſchreiber.
	Tiſchlein.
4te	Der 1ſte alte Herr.
5te	Der 5te alte Herr.
6te	Der 6te alte Herr.
7te	Der 7te alte Herr.
8te	Der 1ſte alte Genannte.
9te	Der 1te von den Handwerkern.
10te	Der 8te alte Burgermeiſter.
11te	Der 10te alte Burgermeiſter.
12te	Der 3te alte Genannte.

Untere Reihe

Stimmen	
13te	Der 3te von Handwerkern.
14te	Der 12te alte Burgermeiſter.
15te	Der 2te junge Burgermeiſter.
16te	Der 5te alte Genannte.
17te	Der 5te von Handwerkern.
18te	Der 4te junge Burgermeiſter.
19te	Der 6te junge Burgermeiſter.
20ſte	Der 8te junge Burgermeiſter.
21ſte	Der 10te junge Burgermeiſter.
22ſte	Der 11te junge Burgermeiſter.
23ſte	Der 12te junge Burgermeiſter.
24ſte	Der 13te junge Burgermeiſter.
25ſte	Der 8te alte Genannte.
26ſte	Der 8te von Handwerkern.

Linke Seite

Stimmen	
28ſte	Der 8te von Handwerkern.
27ſte	Der 1ſte junge Burgermeiſter.
	Der 2te Rathsſchreiber.
	Die beyden regierenden Burgermeiſter.
	Eingang
	Ofen.

Vor alten Zeiten war man nicht ſo pünktlich. Man ließ den älteſten Burgermeiſter auf der Schöpfenbank ſitzen, und wechſelte nicht gerne, ſo daß oft alte Burgermeiſter nach den jungen Burgermeiſtern ſaſſen. Im Jahr 1444 wurde der zweyte Alte Genannte Bertholdt Tucher 4ter auf der Schöpfenbank, 1445 wurde derſelbe abermalen Alter Genannter, und 1446 fünfter auf der Burgermeiſterbank.

§. 33.

Plätze der Rathsherren.

In der Rathsſtube haben die Senatores ihre Plätze an den 4 Wänden; in der Mitte des Zimmers iſt alles leer. Beyliegendes Schema ſagt das mehrere.

Es ſollen eigentlich auf der redenden Bank 4 alte Herren, 3 alte Burgermeiſter, (und wenn nur 6 alte Herren ſind, 4 alte Burgermeiſter) 4 Alte Genannte, 4 Handwerker und 8 junge Burgermeiſter; auf der ſchweigenden Bank hingegen, 3 alte Herren, 3 alte und 5 junge Burgermeiſter, 4 Alte Genannte, und 4 Handwerker ſitzen. Es hängt aber von den Wählern ab, hie und da Abänderungen und Wechſelungen, zumal wenn 2 gleiches Namens nahe zu ſitzen kommen, zu machen, ſo, daß der 8te alte Burgermeiſter mit den 9ten, der 10te mit den 11ten, der 3te Alte Genannte mit den 4ten ꝛc. den Platz wechſelt. Wegen der jungen Burgermeiſtere hängt es ganz von den Herren Wählern ab, ob ſie ſolche auf dieſe oder jene Seite placiren wollen, doch ſitzen meiſten die 4 oder 5 jüngſten auf der redenden Bank.

Der 1ſte junge Burgermeiſter ſitzt neben den 2ten Rathsſchreiber, um ſogleich den regierenden alten Bur-

ger-

germeiſter vertreten zu können. Die beyden leeren Plätze ſind für 2 Herren Conſulenten beſtimmt, wenn ſolche bey wichtigen und dringenden Angelegenheiten zu mündlichen Rathgeben erforderlich ſind.

Die Ordnung im Votiren geht nach dem Sitzen und fängt der 4te alte Herr oder alter Burgermeiſter an, das 2te Votum hat der 3te alte Herr u. ſ. w. Fallen bis zum 8ten Rathsfreund, alſo zur 26ten Stimme vota unanimia oder wenigſtens ſo viel Stimmen daß die übrigen den Beſchluß nicht wegvotiren können, ſo wird öfters nicht weiter votirt, welches jedoch vom alten regierenden Burgermeiſter abhängt. Nach den 8ten Rathsfreund votirt der 1ſte junge Burgermeiſter, und ſo fort hinauf, daß der 9te oder 8te alte Burgermeiſter die letzte Stimme hat. Vom 9ten alten Burgermeiſter an, bis zum 1ſten jungen Burgermeiſter wird die ſogenannte ſchweigende Bank genennt, weil ſie öfters gar nicht zum Sprechen kommt.

Nach dieſer Ordnung haben die 7 alten Herren die erſten Stimmen, die jüngſten Burgermeiſter votiren in der Mitte, und die Alten Genannten und Rathsfreunde ſitzen zerſtreut und ſtimmen mitten darunter. Wenn gleiche Stimmen fallen, entſcheidet der regierende alte Burgermeiſter. Der junge regierende Burgermeiſter hält ſich gewöhnlich im Burgermeiſter-Amt auf, und kommt nur wenn er zu referiren hat, in die Rathsſtube. Beyde regierende Burgermeiſter haben aber keine Stimmen.

Da an Oſtern 1792 nur 6 alte Herren waren, ſo ſind die Stimmen dies Jahr, vermög der Location, alſo gegeben worden:

Stim-

Stimme.

1ſte, 4ter alter Herr, Hr. P. C. Gugel.
2te, 3ter — — — C. W Waldſtromer
3te, 2ter — — — J. S. Haller.
4te, 1ſter — — — C. F. Stromer.
5te, 5ter — — — C C. S. Holzſchuher.
6te, 6ter — — — F. C. Scheurl.
7te, 1ſter Alter Genannter Hr. C. S. Welſer.
8te, 1ſter Rathsfreund, Maier, Bierbrauer.
9te, 7ter alter Burgermeiſter, Hr. C. W. Ebner.
10te, 9ter — — — C. J. Haller.
11te, 3ter Alter Genannter, — C.C.Grundherr.
12te, 3ter Rathsfreund, Dick, Tuchmacher.
13te, 11ter alter Burgermeiſter, Hr. S. F. Fürer.
14te, 12ter — — — J. W. Imhof.
15te, 3ter junger Burgerm. Hr. C. C. S. Harsdorf.
16te, 5ter Alter Genannte, Hr. S. F. W. Löffelholz.
17te, 5ter Rathsfreund, Ried, Metzger.
18te, 6ter junger Burgerm. Hr. G. F. W. Poemer.
19te, 7ter — — — J. A. A. A. Volkamer.
20te, 8ter — — — C. C. J. L Geuder.
21ſte, 9ter — — — C. C G. Grundherr.
22ſte, 11ter — — — S. C. Harsdorf.
23ſte, 12ter — — — H. C. Welſer.
24ſte, 13ter — — — S. F. Behaim.
25ſte, 8ter Alter Genannter, — G. C. W. Kreß.
26ſte, 8ter Rathsfreund, Wurſter, Gerber.

Nun kommt die ſchweigende Bank.

Stimme.

27ſte, 1ſter junger Burgermeiſter, Hr. C. C. Kreß.
28ſte, 7ter Rathsfreund, Fiſcher, Schneider.
29ſte, 7ter Alter Genannter, Hr. J. W. C. Tucher.
30ſte, 10ter junger Burgerm. — J. P. C. Volkamer.

Stimme.

31ſte, 5ter junger Burgermeiſter, Hr. C. A. Imhof.
32ſte, 6ter Rathsfreund, Heſſel, Beck.
33ſte, 6ter Alter Genannter, Hr. C. J. S. Holzſchuher.
34ſte, 4ter junger Burgermeiſter, Hr. C. F. Behaim.
35ſte, 2ter — — — J. W. Ebner.
36ſte, 13ter alter Burgermeiſter, — F. W. Löffelholz.
37ſte, 4ter Rathsfreund, Viehweg, Goldarbeiter.
38ſte, 4ter Alter Genannter, Hr. C. F. W. Stromer.
39ſte, 10ter alter Burgermeiſter, Hr. C. C. Fürer.
40ſte, 2ter Rathsfreund, Perzelt, Kürſchner.
41ſte, 2ter Alter Genannter, Hr. C. A. Waldſtromer.
42ſte, 8ter Alter Burgermeiſter, Hr. F. W. C. Tucher.

§. 34.

Burgermeiſter-Fragen.

Die Wähler haben die Ordnung zu entwerfen, wie die Burgermeiſteramtliche Würde das ganze Jahr durch zu vertheilen iſt. Es muß nämlich ein alter und ein junger Burgermeiſter jährlich 28 Tage die Geſchäfte führen und fängt daher der erſtgewählte den 3ten Oſterfeyertag an, und der letzte oder 13te endigt denſelben Tag, ſo, daß wenn Oſtern früh fällt, der letzte Burgermeiſter kürzere Zeit als 28 Tage, und in ſoferne ſie ſpät fällt, längere Zeit das Amt führt, weil Oſtern der angenommene Termin iſt, mit welchem die Reihe ſich endigt. Es iſt zwar die Burgermeiſter-Abtheilung ſo entworfen, daß immer einer von der Conſul- und einer von der Schöpfenbank zuſammen kommt, doch können Vertauſchungen gar leicht getroffen werden, und durch dieſe kann es oft treffen, daß 2 Conſuln und 2 Schöpfen zuſammen kommen. Die 2 Herren ſo am 3ten Oſterfeyertag die Würde antreten müſſen, werden ſogleich von den Herren

ren Wählern gewählt und bey der Publication der Rathswahl ausgerufen. Wenn dieſe 28 Tage regiert haben, ſo iſt die ſogenannte Burgermeiſterfrage, welche alle 4 Wochen wiederholt wird, und nichts anders bezielt, als daß über die beyden Herren welche die Herren Wähler erkießt haben, das Amt eines Burgermeiſters zu übernehmen, förmlich bey vollen Rath zum Rechten votirt und zugleich auch diejenigen ernannt werden, die den Seſſionen am Stadt- und Fünfergericht beywohnen ſollen. Will derjenige, den die Ordnung trift, es nicht übernehmen, ſo ſorgt er dafür daß ein andrer es für ihn übernimmt. Kann er es nicht übernehmen, oder iſt der beſtimmte geſtorben, ſo wird es einem andern übertragen, gewöhnlich dem jüngſten.

Der älteſte junge Burgermeiſter, aber ſonſt kein junger Burgermeiſter, kann einen alten Burgermeiſter vertreten, darum ſitzt er in der Rathsſtube neben dem regierenden. Die Eintheilung der Burgermeiſterfragen verhält ſich ſo: — An Oſtern wird es der 1ſte alte Herr, weil in dieſen 4 Wochen die meiſten Verpflichtungen vorgehen, ſodann wird es der letzte alte Herr, (als der 6te oder 7te alte Burgermeiſter) weil der erſte alte Herr in der Himmelfahrts Woche als Oberpfleger des neuen Spitals, zum heiligen Geiſt, Pflicht leiſtet. Sodann wird es der 13te, 12te, 11te und ſo fort rücklings, ſo, daß der 3te alte Herr beſchließt; denn der 2te alte Herr muß um Weihnachten alſo die 9te oder 10te Frage, wegen des Looſungs-Vortrags, übernehmen. Jedem wird ein junger Burgermeiſter beygeſellt und zwar nach dem anliegenden Schema. Wäre Nr. 14 gleiches Namens mit Nr. 1 ſo würde 16 mit Nr. 1 und 14 mit Nr. 3 zuſammenkommen. Regulariter wird der erſte auf der Conſulbank mit dem 7ten auf der Schöpfenbank die erſte Frage haben. Die junge re-

gierende Burgermeiſter öffnen und ſchließen die Raths-ſtube, und beyde haben Inſtructionen, wie ſie ſich zu verhalten haben, und in wie weit ſie proviſoriſche Verfügungen treffen können und dürfen.

§. 35.

Wahl der Handwerker.

Den 3ten Oſterfeyertag wird das Perſonale der Canzley, alſo auch die Rathsſchreiber verpflichtet, und ſodann die 8 Rathsfreunde beſtättigt, und wenn einer fehlt von den 26 Burgermeiſtern, ein neuer gewählt und verpflichtet.

§. 36.

Wahl der Alten Genannten.

Am 4ten Oſterfeyertag beſtättigen und wählen die Burgermeiſter und die 8 Rathsfreunde die Alten Genannten, wobey ebenfalls die meiſten Stimmen entſcheiden. Es bleibt zwar gewöhnlich bey der conſtitutionswidrigen Ordnung, daß einer aus der Familie gewählt wird, woraus einer geſtorben iſt; wenn aber mehrere Familien concurriren ſo bleibt es doch bisher freye Wahl, wobey alſo die Rathsfreunde mit 8 Stimmen, zumal wenn viele Verwandte der Competenten austreten müſſen, großen Einfluß haben. Es liegt ganz in der Conſtitution, daß keiner in den innern Rath gewählt werden ſollte, der nicht vorher Genannter des größern Raths war, denn wie kann er Alter Genannter werden, wenn er nicht Genannter war? Ein kaiſerl. Reſcript Caroli VI. (d. d. 1. Juni 1729.) das in der Schürſtabiſchen Angelegenheit ergieng, beweißt das vollkommen. Es lautet alſo: — „ihr dennoch unſern kaiſerlichen Be-

„fehl

„fehl zuwider bey ſolch erneuerten Rathswahl allerdings übergangen und bey Ermanglung qualificirter „Subjectorum ſogar den Muffel von Eſchenau zum „Rathsherrn ehender erwählt hattet, bevor dieſer „des gröſſern Raths geweſſen mithin gegen eure uralte Wahlordnung ſelbſt zu „ſolcher Wahl nicht fähig ꝛc. — Allein es iſt in dieſem Jahrhundert ſchon einigemal abgegangen worden, ſo daß einige Senatores (blos in Rückſicht ihrer Familie) erſt den Tag nach der Rathswahl zu Genannten des gröſſern Raths gewählt worden ſind. Wünſchenswerth bleibt es, daß ſolche Vorkehrungen durch eine verdeckte Wahl getroffen würden, daß man nicht wiſſen könnte, wie die Stimmen gefallen ſind, denn nur dadurch kann alle Unpartheilichkeit hergeſtellt und alle Cabale verbannt werden.

Beylage zum 3ten §.

Nos Leopoldus divina favente clementia electus Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus ac Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae, etcetera Rex, Archidux Auſtriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Corinthiae, Carniolae etc. Marchio Moraviae, Dux Lucemburgiae, ac ſuperioris ac inferioris Sileſiae Wirtenbergae et Teckae, Princeps Sveviae, Comes Habſpurgi Tyrolis, Ferretis, Kiburgi et Goritiae Landgravius Alſatiae, Marchio ſacri Romani Imperii Burgoviae, ac ſuperioris et inferioris Luſatiae, Dns Marchiae Sclavoniae, Portus Naonis et Salinarum etc.

Notum facimus tenore praeſentium univerſis; ex quo tempore Dei O. M. nutu et voluntate ad ſummum S. R. Imperii faſtigium evecti ſumus, exemplo glorioſorum noſtrorum in Imperio Anteceſſorum illud in primis ad officium noſtrum Caeſareum pertinere exiſtimavimus, quorumlibet ſub ſummo noſtro Regimine viventium iura ſarta tectaque conſervare, praecipue vero Nobis et S. R. Imperio fidelium ſtatuum et ſubditorum privilegia, ſtatuta, obſervantias, laudabilesque conſvetudines ab omni

omni injuſta violatione et turbatione tueri, protegere atque confirmare, ut unusquisque competentibus ſibi iuribus transquille et ſecure gaudere, ſicque quies et publica ſalus in noſtro Imperio perpetuo conſervari et in dies magis magisque effloreſcere queat.

Cum itaque notum ſit Regimen Civitatis Noſtrae Imperialis Norimbergenſis ex multorum ſeculorum conſvetudine et glorioſorum Anteceſſorum noſtrorum ordinatione concreditum eſſe familiis quibusdam antiqua nobilitate conſpicuis, quas ad exemplum moris Romani, recentiora tempora Patricias appellarunt.

Et vero Nobis Honorabiles Nobis et S. R. Imperio fideles dilecti Conſules et Senatores dictae Civitatis Norimbergenſis humillime expoſuerint, harum familiarum ab antiquiſſimis temporibus eam ſemper fuiſſe rationem, ut illae inter ſeſe ſpeciem quandam Societatis aut Confraternitatis conſtituerint, ita ut extincta una alterave ex illis reliquae ſuperſtites ius facultatemque habuerint, aliam familiam Nobilitate equeſtri, virtute et meritis in Remp. inſignem, in coetum ſuum cooptandi, quae deinde communi cum coeteris iure fruebatur, et ex ea qui digni videbantur per libera eligentium

 ſuffra-

ſuffragia more Majorum in Senatum aſſumebantur: cumque hunc morem per multorum ſeculorum decurſum Norimbergae viguiſſe et hodienum vigere notiſſimum ſit, ita, ut nemo unquam huic ordini fuerit adſcriptus, niſi praevia ejusmodi reliquarum familiarum libera cooptatione: ac proinde ſupra nominati Conſules et Senatores civitatis Norimbergenſis, tum proprio tum quoque familiarum Senatoriarum nomine humillime Nos rogaverint, ut ipſis ſupra expoſitum a multis retro ſeculis ſervatum morem, in locum demortuarum familiarum alias cooptandi, Caeſareo Diplomate clementiſſime confirmare et corroborare dignemur.

Nos attenta ſingulari devotione, obſequio illibata fide et inſignibus ſervitiis, quibus Nos et Noſtros in Imperio Anteceſſores, ſacrum Rom. Imperium, dicti Conſules et Senatores Civitatis Norimbergenſis, eorum Praedeceſſores quovis tempore laudabiliter ſunt proſecuti, et hodienum indefeſſo ſtudio proſequuntur: conſideratis in ſuper egregiis meritis, virtutibus, antiqua Nobilitate, fide prudentia et integritate, quibus familiae haec ſenatoriae omni tempore ita claruere, ut non ſolum concreditum ſibi Regimen, aliaque munera dictae Civi-

tatis

tatis Noſtrae Norimbergenſis per tot ſaecula magna cum laude adminiſtraverint, inclytamque hanc et ornatiſſimam Germaniae Urbem in perpetua Roman. Imperatorum fide et devotione etiam periculoſiſſimis et turbatiſſimis temporibus retinuerint; ſed et in multis tum a Nobis, tum ab Anteceſſoribus noſtris ipſis concreditis officiis et muneribus, utroque et belli et pacis tempore ſtrenue et fideliter ſeſe geſſerint, quibus veſtigiis etiamnum hodie laudabiliter inſiſtunt, et impoſterum quoque conſtanter inſiſtent praefati Senatus aequiſſimis praecibus eo magis benigniter annuendum duximus: quo iſtae in nullius vergunt praejudicium, ſed ſolummodo ad confirmationem iuris per multorum ſaeculorum uſum quaeſiti, conſervandamque Senatus familiarum et Civium concordiam tendunt.

Et ideo adhibito maturo conſilio animoque deliberato ex certa ſcientia et de Caeſareae Poteſtatis noſtrae plenitudine dictis Conſulibus et Senatoribus, nec non familiis ſenatoriis priſcum illum et antiquiſſimum alias familias cooptandi morem, quatenus in illius quieta poſſeſſione per multorum ſaeculorum decurſum hactenus fuere et hodienum ſunt, Imperiali hoc Noſtro Diplomate confirmamus, corrobora-

mus, ſtatuimus, volumus et decernimus, ut quoties in locum extinctarum Familiarum ſenatoriarum (quas die rathsfähige Geſchlechte lingua vernacula vocat) alias ſubſtituere neceſſe fuerit; ſuperſtitibus uti hactenus ſic impoſterum quoque jus fasque eſſe debeat, alias Familias Nobiles de Republica bene meritas, inprimis vero Nobis, Succeſſoribus Noſtris et S. R. Imperio fideles devotásque in Coetum ſuum cooptandi, recipiendi et Matriculae Familiarum Senatoriarum adſcribendi. Quod tamen hoc modo intellectum volumus, ut illae noviter receptae Familiae, reliquarum Senatoriarum iure et praerogativis gaudere aut in Collegium Senatus aſſumi et recipi minime debeant, niſi praevia decenti ſua et Magiſtratus Norimbergenſis petitione a Nobis Noſtrisque in Sacro Imperio Succeſſoribus Clementiſſime confirmatae, et praeſtitis in Cancellaria Noſtra Imperiali praeſtandis, ſolenni Patriciatus Diplomate fuerint inſignitae. Nulli ergo hominum liceat, hanc Noſtrae confirmationis, indulti et conceſſionis gratiam et facultatem ulla ratione infringere aut ei quovis auſu temerario contravenire, neminique permiſſum ſit, dignitatem, Iura et praeeminentias Familiarum Senatoriarum quovis modo ſibi arrogare, niſi iuxta conſvetudinem hactenus uſitatam, et Imperiali hoc Diplo-

Diplomate clementiſſime confirmatam libera reliquarum familiarum ſenatoriarum electio et cooptatio praeceſſerit, Noſtraque Imperialis confirmatio mediante conſveto Diplomate ſubſecuta fuerit; non obſtantibus aliquibus privilegiis, indultis, praerogativis, gratiis, exemptionibus, aut aliis quibuscunque in contrarium facientibus.

Quibus omnibus et ſingulis ex certa Noſtra ſcientia et animo deliberato derogamus et derogatum eſſe volumus; Noſtris tamen ſacrique Romani Imperii ac aliorum, quorumcunque iuribus ſemper et per omnia ſalvis et illaeſis. Si quis autem quidquam horum attentare praeſumſerit, Noſtram et Imperii Sacri indignationem graviſſimam et poenam centum marcarum auri puri, toties, quoties contra factum fuerit, ſe noverit irremiſſibiliter in curſurum cujus dimidiam Imperiali fiſco ſeu aerario noſtro reliquam vero partem caeteris familiis ſenatoriis decernimus applicandum; Harum teſtimonio literarum, manu Noſtra ſubſcriptarum et ſigilli Noſtri Caeſarei appenſione munitarum, quae dabantur in Civitate Noſtra Viennae die decima octava menſis Novembris anno Domini milleſimo ſexcenteſimo nonageſimo ſexto, Regnorum Noſtrorum Romani, trigeſimo nono.

nono, Hungarici quadrageſimo ſecundo, Bohemici vero quadrageſimo primo.

Leopoldus.

Vt Sebaſtianus Wunibaldus Comes à Zeyhl.

Ad mandatum Sacrae Caeſ. Majeſtatis proprium

Lutzo Dolberg.

Bey=

Zu Seite 67.

Beylage zu dem 34. §.

	Conſules.	Scabini.	
1.	I. a.	II. a.	10 oder 9.
13.	III. a.	IV. a.	12.
11.	V. a.	VI. a.	9 oder 10.
2.	VII. a.	VIII. a.	8.
7.	IX. a.	X. a.	6.
5.	XI. a.	XII. a.	4.
3.	XIII. a.	XIV. b.	1.
10 oder 9.	XV. b.	XVI. b.	13.
12.	XVII. b.	XVIII. b.	11.
9 oder 10.	XIX. b.	XX. b.	2.
8.	XXI. b.	XXII. b.	7.
6.	XXIII. b.	XXIV. b.	5.
4.	XXV. b.	XXVI. b.	3.

Die römiſchen Zahlen bedeuten die Ordnung und den Rang der Glieder unter ſich. a bedeutet die alten und b die jungen Burgermeiſter. Die deutſche Zahl bedeutet die Frage.

Verbeſſerungen der Druckfehler.

Seite 5. Zeile 16. in lies im
— — — 18. verwaltet l. verwaltet haben
— — — 20. Patricier l. Patriciers
— — — 23. getheilt l. eingetheilt
— 6. — 15. den l. dem
— — — 19. Grenzlinien l. Grenzlinie
— — — 23. für l. vor
— — — 30. ſcholk l. ſchalk
— 7. — 8. keinen l. keinem
— 8. — 3. von unten in l. im
— 9. — 10. keinen l. keinem
— — — 13. in l. im
— 10. — 8. ſolchen l. ſolchem
— — — 10. verordnere l. verordnete
— 16. — 9. kaiſerlich l. kaiſerliches
— — — 22. Handeln l. handeln
— 18. — 14. Derrer l. Doerrer
— — — letzte. Rieler l. Rieter
— 19. — 5. Müſſel l. Muffel
— 21. — 8. von unten Deſcententen l. Deſcendenten
— — — 3. — — vorgeſchlagen l. vorgeſchlagen iſt.
— 23. — 6. — — 1727 l. 1729
— — — 1. — — abgeſtellt l. aufgeſtellt
— 25. — 10. dieſen l. dieſem
— 28. — 2. von unten den l. dem
— 29. — 3. den l. dem
— — — 5. Haller l. Hallern
— — — 6. Stromer l. Stromern
— 31. — 15. ihren l. ihrem
— 32. — 7. gebothen l. geboten
— — — 16. den l. dem
— 33. — 1. rath l. raths
— 34. — 7. Schuß l. Schluß
— — — 12. genennet l. genennet wurden,
— — — 26. ſtirbſt l. ſtirbt
— 35. — 3. von unten zimlich l. ziemlich
— 36. — 24. in l. im
— — — 3. von unten Annährung l. Annäherung
— 37. — 15. unten l. unter
— 39. — 2. Un l. un
— — — 5. Zufällig l. zufällig
— — — 6. weinigſten l. wenigſten
— — — 16. vörderſten l. vorderſten
— — — 17. Genannten l. Genannter
— — — 22. Abgehenden l. abgehenden
— — — 23. Loſungsrath l. Loſungrath

Seite

Seite 39. Zeile 24. drr lies der
— 40. — 4. heraugehen l. herausgehen
— — — 11. Gericht l. Gerichte
— 41. — 8. von unten Un l. un
— 42. — 11. drr l. der
— 44. — 12. genannten l. Genannten
— 45. — 11. Hermau l. Herman
— — — 16. In l. Im
— — — 24. Schumgenhofer l. Schmugenhofer
— 46. — 1. Beham l. Behaim
— — — 6. Vorchel l. Vorchtel
— — — 10. Holhſchuher l. Holzſchuher
— — — 8 von unten in l. im
— 47. — 15. aus Genannten l. aus den Genannten
— 48. — 16. Holhſchuher l. Holzſchuher
— — — 6. von unten erſte l. erſten
— 49. — 1. dieſen l. dieſem
— — — 5. von unten Lacation l. Location
— 50. — 2. Conſulen l. Conſuln
— 52. — 6. Schöpfenamtchen l. Schöpfenamtlichen
— — — 9. dem l. den
— 53. — 18. wurde l. wurden
— 55. — 14. 15 Ebner l. 16 Ebner.
— 56. — 12. von unten zumal dadurch l. zumal da dadurch
— — — 9. Er l. Es
— — — — werden l. werden können
— 63. — 9. von unten den l. dem
— — — 8. — — den l. dem
— — — 7. — — den l. dem
— — — 6. — — meiſtere l. meiſter
— — — 4. — — meiſten l. meiſtens
— — — 2. — — den l. dem
— 64. — 6. alter l. alte
— — — 12. den l. dem

Bayerische Staats-Bibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bemerkungen und Erläuterungen über die Nürnbergische Staatsverfassung

Bd.: 1

[S.l.] (1793)

Germ.sp. 31-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10018518-8
VD18 90045440